

Die Gesellschaft zu Schuhmachern

Autor(en): **Trechsel, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **27 (1877)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wappen der Gesellschaft zu Schuhmachern in Bern.

Xgl. Atelier von UHLI & JEKER in Bern.

Farbendruck von B. F. HALLER in Bern.



Die Gesellschaft zu Schuhmachern.

Von

Dr. F. Tschfel, Pfarrer.

1. Aeltere Nachrichten.

Unter den Gesellschaften der Stadt Bern nimmt diejenige zu Schuhmachern keineswegs eine sehr hervorragende Stelle ein. Weder gehörte sie zu den politisch bevorzugten vier Bernerzünften, noch zeichnete sie sich aus durch Zahl oder Reichthum oder Ansehen der auf ihr zünftigen Geschlechter, noch endlich hat sie unter ihren Mitgliedern eine Reihe von Männern aufzuweisen, welche, sei es im Staat oder im Felde eine historisch bedeutsame Rolle spielten. Nichtsdestoweniger ist auch die Stellung, die sie neben ihren Schwestern einnahm, keine ganz unehrenhafte, und die Entwicklung ihres kleinen Haushaltes bietet immerhin so manches Eigenthümliche, daß sie eine besondere Darstellung wohl verdient, wobei wir von demjenigen möglichst absehen, was schon bei andern Gesellschaften ausführlicher zur Sprache gekommen ist.

Daß es, so lange Bern steht, daselbst auch Schuhmacher gab, ist wohl keine Frage. Auch als Handwerksgenossen bildeten sie gewiß schon früh unter sich eine Verbindung, in welcher es an Statuten, Regeln, Gelübden, Bußen und dergleichen nicht fehlte; es läßt sich zudem als ziemlich sicher annehmen, daß sie der im 13. und 14. Jahrhundert sich so stark kundgebenden Tendenz der Handwerke, korporative Rechte und politischen Einfluß zu gewinnen, nicht fremd blieben. In der Verordnung vom 7. März und 1. April 1373, durch welche Räte und Bürger, um das Aufkommen eines schädlichen Zunftregimentes zu verhindern, die bisherigen Satzungen und Bünde der Handwerker verboten und aufhoben, dagegen die Bildung bloßer Handwerker vereine nach Vorschrift und mit Erlaubniß der Regierung zuließen, werden unter den zwölf Berufen, denen dieß gestattet sein sollte, ausdrücklich auch die Schuhmacher genannt.

Wahrscheinlich schon damals, gewiß aber im Anfange des 15. Jahrhunderts bestanden sogar zwei Schuhmachergesellschaften, nämlich die der Oberrn und die der Niederrn Schuhmacher, wie dieß ja auch bei Gerbern, Pfistern und Metzgern der Fall war. Beide besaßen ihre eigenen Häuser; die Lage desjenigen der Niederrn Meister läßt sich freilich nicht nachweisen, hingegen das der Oberrn befand sich bereits am gleichen Orte, wo sich das heutige befindet. Diese beschloßen jedoch, ein neues und zwar neben dem alten zu bauen, und verkauften zu dem Ende das Letztere den 25. März 1425 an Peter Tüdingen von Schüpfen um 170 Pfund.¹⁾ Der Bau wurde am St. Ambrosiusabend

¹⁾ Der Kaufbrief ist nicht mehr vorhanden. Die Sache ergibt sich aber aus der unten zu erwähnenden Baurechnung, und die Lage des alten und neuen Hauses aus einem Reversale Tüdingers, ausgestellt „ze ingendem Merken“ 1436 und besiegelt

2. (3.) April 1424 begonnen, rückte aber nur langsam und mit Unterbrechungen vorwärts,) so daß die Schlußrechnung erst 1427 statt fand. Es begreift sich dieß um so leichter, da nach der noch vorhandenen Baurechnung ²⁾ die Kosten nicht etwa durch disponibles Vermögen, von jener Verkaufssumme abgesehen, gedeckt waren, sondern größtentheils durch Steuern, Handdienste und Führungen der Meister bestritten werden mußten. ³⁾ Unter den 35, die es betraf, erscheint übrigens noch kein einziger Name, der sich auf spätere Zeiten unter den Gesellschaftsgenossen erhalten hätte. Doch floßen ihnen von befreundeter oder mitverbürgerter Seite auch freiwillige Gaben zu, namentlich von Graf Hans von Narberg-Balengin, den Freiherren von Karon, die freilich zum Danke gegen Bern alle Ursache hatten, den Herren von Mülern, Krauchthal, Wippingen, dem Stadtsekkelmeister, dem Ammann von Hasle u. a. m., selbst der Leutpriester und der Sigrift erwiesen sich bei diesem Anlaße, Letzterer in besonderm Maaße, freigebig. ⁴⁾ Mehrere Meister

durch Petermann von Wabren, worin es heißt: „Als ich von den Ersamen wisen den meistren der obren Schumacherhandwerks-gesellschaft ze Bern kouft ir Hus und Hofstatt an Anthonien von Buch und an derselben meistren Hus, u. s. w. — Eine Rubrik von alter Hand nennt diese Urkunde: „Schirm und Freiheitsbrieff wegen diser Gsellshaft gegen der Wirtschafft zum Falcken (Archiv von Schuhmachern).

¹⁾ (1425) „gab man ze phinsten uß und darna ze wienacht nüt, wand man do gan lampparten fuor ze reis, darumb lies mans under wegen.“ — Es ist der Zug nach Domo d'Offola gemeint. Tillier 2. S. 57 ff.

²⁾ Im Gesellschaftsarchiv.

³⁾ „Ir lieben Meister tuont die tauwen gern: so machen ir ein hübst hus ze Bern.“

So steht in farbiger Schrift über dem Verzeichniß der Tagwerke geschrieben.

⁴⁾ „Item der sigrist hat gen dri goldin, daz man eis silbris stözli koufte und sol man eim armen mönschen darus ze trinken gen, wan er dar komt.“

vom Lande erkauften außerdem durch Zahlungen und Leistungen sich und ihren Kindern das Anrecht am Hause für den Fall, daß sie früher oder später in die Stadt ziehen und die Meisterschaft daselbst erwerben würden. Zuletzt ergab sich bei einem Einnehmen von 414 ein Ausgeben von 416 Pfund, minder 17 Pfening.

War es die Anziehungskraft des neuen und stattlichen Hauses im Vergleiche mit dem ihrigen, oder was sonst, genug, im Jahre 1462, auf Ulrichstag, vereinigten sich die Niedern Meister mit den Obern, indem sie ihnen ihre Gesammthabe zubrachten, deren Inventar eben auch nicht auf glänzende Verhältnisse deutet. Sie bestand in: „Hus und hoff, darzu 10 gemein schallen und zwen bescheiden heffen und 2 gutty kessi und zwen bratspiß und ein zemmen geletten tißch und stuoß als einer gesellschaft gewonhet ist.“¹⁾ In ihrem Namen verhandelte dabei als Stubenmeister Ruff Gluicki, ohne Zweifel derselbe, welcher nachher am 26. November 1470 mit der Dreißigerkommission über die Zwingherren zu Gerichte saß. Das entbehrlich gewordene niedere Zunfthaus wurde nun gleichfalls veräußert; aus den erlösten 100 Pfund erkaufte die Meisterschaft zwei Pfründen und zwar so, daß sie das erste Mal von den Niedern Meistern vergeben werden sollten. Der daherige, durch Peter Ristler, Benner und Bogt, und Hans Schindler, Meister des untern Spitals, am 5. März 1463 ausgestellte Pfrundbrief²⁾ enthält die Bestimmungen, daß gegen bereits empfangene 20 rhein. Gulden in Gold die Meister zu Schuhmachern zu ewigen Zeiten das Recht haben sollten, im Raume des Spitals für zwei Personen ein Gemach

¹⁾ Nachträgliche Anmerkung in der oben angeführten Berechnung.

²⁾ Archiv v. Schuhm.

zu bauen, zu erhalten und mit dem nöthigen Hausrath zu versehen und darein zwei arme franke Menschen zu setzen, „wenn und wen si wellent,“ deren Verpflegung gleich andern „Spitalkindern“ sodann der Spital zu tragen habe.¹⁾ Durch Vertrag, abgeschlossen und bestätigt vor Rath auf Mittwoch nach Francisci 1498, wurde dann auch das Quantum Holz, welches der Spital den zwei Pfründern zu liefern habe, auf sechs Fuder bestimmt, wogegen die Gesellschaft einen Gulden jährlich entrichten solle;²⁾ und als man nach der Reformation den untern Spital ins Predigerkloster verlegte, erhielten die Schuhmacher die urkundliche Zusicherung, daß ihnen „an Statt irs pfrundhüßli“ die zwei gemach genemt das gasthus „by der pfistery im großen Spital“ für ihre Pfründer eingeräumt sein sollten.³⁾ Späterhin erfolgte die Umwandlung dieser Pfründen in ein Aequivalent an Geld und Naturalien, und zwar in so beträchtlichem Maaße, daß jede derselben in zwei, ja häufig in vier Theile getheilt werden konnte. Es sind dieß die beiden Meisterpfründen, welche die Gesellschaft noch gegenwärtig besitzt und welche von der Waisenbehörde nach ihrem Ermessen an bedürftige Zunftangehörige vergeben werden.⁴⁾

Nach ihrer Vereinigung bewarben sich „die Erbern Hantwerksmeister und Gesellen der Schuhmachern“ beim Rathe um Bestätigung ihrer Ordnung und Gewohnheiten, welche ihnen auch durch Spruchbrief von Zinstag nach St. Gallentag

1) Ein abgerissenes Blatt der Rechnung zeigt ein Ausgeben „an unssrem bum im Spital“ in Summa von 200 Pfd. 19 Schill. 8 Pfg., das Doppelte dessen, was man für das niedere Haus erlöst hatte. Das „Gemach“ muß also doch kein unbedeutender Bau gewesen sein.

2) Urkunde im Gesellsch. Arch.

3) Urf. v. 5. Jan. 1538, ebendaj

4) Vgl. Durheim: Hist. topogr. Beschreibung der Stadt Bern. Bern 1859, S. 183 f.

1465 gewährt wurde. Ausdrücklich wird darin verlangt, 1. daß jeder Aufzunehmende seinen Harnisch, was dann zu einem Mann gehöre, haben solle; 2. daß er ein fromm, ehrbar Leben führe und nicht zu Unehren, mit andern thörichten Frauen sitze; 3. daß wenn er von Außen her in die Stadt komme, er von seiner frühern Obrigkeit oder wenigstens von zweien Personen Zeugnisse des Wohlverhaltens, der ehrlichen Herkunft und der Tüchtigkeit zum Handwerke aufweise, und 4. dem Handwerk und den Meistern das Säkungs- und Gewohnheitsmäßige gebe und ausrichte; Alles aber unter Vorbehalt unseres Rathes und Willens. — Noch ist dabei stillschweigend vorausgesetzt, daß die Gesellschaft nur aus wirklichen Schuhmachern vom Handwerke bestehe. Der Brief trägt die Unterschriften des Schultheißen Niklaus von Diesbach, des alt-Schultheißen Thüring von Ringoltingen und sämtlicher Mitglieder des damaligen Rathes. ¹⁾ Als ungetrennte Zunft nahmen dann auch die Schuhmacher 1476 Theil an der Schlacht von Murten, wobei unter ihren 11 Ausgezogenen ein Peter von Weingarten und von noch lebenden, aber nun anderswo zünftigen Geschlechtern ein Rudolf Röhiger und Peter Frisching genannt werden. ²⁾

In diese Zeit, nämlich auf den 20. April 1464, fällt auch die Stiftung einer täglichen Messe in der St. Bernardinuscapelle zu den Baarsfüßern. Die Stifter waren

¹⁾ St. Archiv. Deutsch. Spruchb. E. fol. 104. — Ganz ohne Schwierigkeiten scheint indeß die Sache nicht gegangen zu sein. Die Regierung wollte nämlich zuerst auch eine Schätzung oder Tarif über den Preis der Schuhmacherarbeiten aufstellen. Die Antwort der Meister von 1464, worin sie dieß als nirgends üblich und zudem bei den stets theurer werdenden Materialien zu Unbilligkeiten führend, höflich ablehnen, findet sich im Gef. Arch.

²⁾ Durheim, a. a. O. S. 180.

Jmer Graff Hans,¹⁾ Gilian Aeschler und Hemmy, Hans Hüningers Wittwe; die Schuhmachermeister sollten darüber Aufsicht halten und dafür sorgen, daß der Stiftung nachgelebt werde; sie werden deshalb auch wohl „Kastbögte“ genannt. In der Folge vergabeten sie selbst Einiges, namentlich zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes an diesen Altar, weshalb er mitunter geradezu als Schuhmacheraltar bezeichnet wurde.²⁾

Vom letzten Viertel des 15. bis zum ersten des 17. Jahrhunderts wissen wir wenig mehr von dem besondern Leben der Gesellschaft. Die große Lücke schließt sich erst im Jahr 1626, mit welchem die Reihe der Stubenrödel oder Manuale beginnt, die nun ununterbrochen³⁾ bis in die Gegenwart fortgeführt werden. An der Hand dieser Hauptquelle wird es daher möglich, sich ein Bild der spätern Entwicklung unseres kleinen Gemeinwesens zu entwerfen.

2. Bestand.

Von Anfang an waren die Gesellschaften freie Vereinigungen von Solchen, welche einerseits die Gleichheit der Interessen und der Lebensstellung, anderseits das Bedürfnis des geselligen Umgangs und der wechselseitigen Stütze zusammenführte. Dieß änderte sich jedoch, seitdem die Regierung nicht nur allgemeine Verordnungen über

¹⁾ Er heißt Großweibel zu Bern. — Einer dieses Namens steht auf dem Verzeichniß der Steuerpflichtigen zum Hausbau von 1424 mit der Bemerkung „het 1 Bhd. us gen von sis brutlof wegen.“

²⁾ „Rodel der stugken so die Vätter zu den Barfüßen den meistern zu den schuemachern schuldig sind und ouch zc. — Im Gesellsch. Arch.

³⁾ Mit einziger Ausnahme des J. 1636, für welches drei Seiten leer stehen.

dieselben erließ und sich ihre Anerkennung und die Sanction ihrer Statuten vorbehielt, sondern auch den Sitz im Großen Rathe und von 1534 hinweg den Besitz des Bürgerrechts an die Bedingung des Eintritts in eine derselben knüpfte, wodurch sie zu eigentlichen organischen Abtheilungen der Burgerschaft gemacht wurden. Für die Handwerker verstand sich die Wahl von selber, wofern eine Gesellschaft ihres oder eines ähnlichen Berufes wirklich bestand; der Schuhmacher, wenn er Meister wurde, gehörte eben dadurch auch zu Schuhmachern; außerdem noch die Sattler; und dahin hielten sich öfters auch die Barbier. Es gab indeß nicht Wenige, die von Berufs wegen an keine bestehende Gesellschaft gewiesen waren oder überhaupt kein eigentliches Gewerbe betrieben; diese sahen sich also genöthigt, bei irgend einer Zunft die Aufnahme nachzusuchen, wobei es Regel wurde, daß die Söhne derjenigen ihrer Väter beitraten. So entstanden nach und nach die beiden Kategorien der Meister vom Handwerke und den Stubengesellen oder Stubengenossen, beide übrigens an Rechten ganz gleich, nur die speciellen Handwerksachen abgerechnet, in welchen wie billig der Meisterschaft ein gewichtiges, wenn auch nicht entscheidendes Wort zustand.

Das Verzeichniß der Meister und Stubengesellen von 1626 bis 1650 enthält nun die Namen von 67 Geschlechtern mit 94 Vertretern. Die meisten derselben erscheinen freilich nur einfach und betreffen mithin größtentheils Solche, die nur von Handwerks wegen für ihre Person die Zunft annahmen, während die Nachkommen entweder zu einer andern übergingen oder schon im ersten Gliede ausstarben. Unter den 67 Geschlechtern befinden sich nur vier, welche noch heutzutage in einzelnen Zweigen oder Personen auf der Gesellschaft vorkommen, nämlich die Dulicker, Fettscherin,

Küpfer und Lehmann, während zehn andere bloß noch auf andern Zünften fortbestehen. — Auffallend ist es, daß gerade die einst zahlreichsten und zum Theil angesehensten Familien gegenwärtig zu den erloschenen gehören: so die Holzer, damals mit 5, die Müsli mit 4, die Seebach und Meyer mit 3, die Keller, Knecht, Schmid u. A. mit je 2 männlichen Gliedern. Weder früher noch später fehlte es übrigens, so viel wir wissen, der Gesellschaft an Mitgliedern im Großen Rathe, aus denen die ihr zukommende Sechszehnerstelle besetzt werden konnte.

Im folgenden, allerdings etwas längern Zeitraum bis 1686 erzeigt sich ein Abgang von 33 ältern und ein Zuwachs von 31 neuen Familiennamen, während 34 sich forterhielten. Die Zahl der aufgenommenen Mitglieder betrug gerade 100. Unter den neuen Geschlechtern sind als solche, die noch bis in's jetzige Jahrhundert fortlebten, zu nennen die Forer, Gerwer, Brunner, Isenschmid, Ulrich, Freudenberger, Bruner und Stuber. Am zahlreichsten waren damals die Kenzing (5), Müsli und Lauffer (je 4), Holzer, Lienhardt, Keller, Seebach, Geiser, v. Werdt und Forer (je 3); auch von diesen sind die meisten ausgestorben; der jetzige Zweig der v. Werdt gehört auf Ober-Gerwern und von den Forer sind nur noch weibliche Glieder vorhanden.

Es würde zu weit führen und wäre bei dem Mangel übersichtlicher Angaben kaum thunlich, diesen Wechsel des Familien- und Personenstandes des Nähern zu verfolgen. Die Verzeichnisse der Vorgeschlagenen für den Großen Rath können dazu nicht dienen, da sie weder die wirklichen „Standesglieder“ noch die Nichtwahlfähigen enthalten, so daß die Zahl von 1710 bis 1794 vielfach zwischen 18 und 38 wechselt. Geeigneter sind die Listen der Wachtgeldpflichtigen, die von 1764 bis 1783 eine mittlere Anzahl

von 60 männlichen oder 110 Personen beiderlei Geschlechts aufweisen. Es ergibt sich daraus, daß der Bestand der Gesellschaft im Ganzen von dem frühern nicht sehr abwich; wurden auch der Geschlechter zusehends weniger, so ersetzte die größere Stätigkeit in der Annahme der väterlichen Gesellschaft auch bei verändertem Berufe den Ausfall hinreichend. Daraus entwickelte sich denn zugleich das auffallende, so zu sagen unnatürliche Verhältniß, daß während ohnehin mit der Zeit das Handwerk stark abnahm, die Zahl der bloßen Stubengesellen diejenige der Meister immer mehr überwog, und daß z. B. in den Jahren 1769 bis 1777 die Geistlichen allein in der Gesellschaft mit 17 und 19, doppelt so stark wie die letztern, vertreten waren.

Die Aufnahme in die Gesellschaft als aktives Mitglied fand vor der Versammlung der Zunftgenossen, dem Großen Botte statt. Der Bewerber hatte dabei in der Regel persönlich zu erscheinen, sein Ansuchen entweder selbst oder durch einen von ihm gewählten Fürsprecher vorzubringen und nach geschehener Abstimmung das Gelübde des Gehorsams auf das sogenannte „Meisterbüchli“ in die Hand des Vorsitzenden abzulegen. Requisite waren die Vorweisung eines Harnischs nebst zudienender Bewaffnung, später der vorgeschriebenen militärischen Ausrüstung, und eines Feuereimers. Nach der obrigkeitlichen Verordnung von 1392 durfte von Einem, der Meister werden wollte, mehr nicht als ein Pfund und kein Wein, von einem Meister, der von außen her kam und von dem man nur Liebes und Gutes wisse, 10 Pfund gefordert werden. In der Folge begnügte man sich jedoch damit keineswegs; es kam vielmehr eine „Gelte“ oder Weinspende in Natura oder Geld hinzu, welche sogleich zum Besten gegeben wurde, und schon vor 1700 mußte ein Meister, dessen Voreltern nicht

auf Schuhmachern zünftig gewesen, das doppelte Annahmingsgeld mit 12 Kronen oder 10 Thalern entrichten. Dagegen erhoben indessen 1706 zehn jüngere Meister, Meley, Frutig, Bizius, Lutstorf, Küetschi, Haller, Gerwer, Kay, Brugger und Ehen Reklamation und Einsprache, indem sie nur von Handwerks wegen auf Schuhmachern gekommen seien, und da das Große Bott darauf nicht eingehen, vielmehr auf diesem Fuße fortfahren wollte und die Sache durch Ausgeschlossene vor den Rath brachte, so entschied dieser, die Forderung sei unbegründet und gehe über die Satzung und Uebung hinaus; das Zuviel solle demnach den Reklamanten restituirt werden; es wäre denn, daß auch die ältern Meister, die in gleichem Falle und noch am Leben seien, dasselbe gutwillig erstatten wollten.¹⁾ Da diese aber hierzu keine Lust zeigten, so blieb nichts übrig, als dem Spruche Folge zu leisten. Gleichwohl wurde drei Jahre nachher das Annehmungsgeld von den Vorgesetzten nach altem Fuße, aber wahrscheinlich doch nur für die, welche weder durch Herkunft noch durch Handwerk ein Recht hatten, auf 13 Kronen festgesetzt.

Mit der Aufnahme selbst hatte es übrigens in früherer Zeit meistens keine große Schwierigkeit; man hatte ja unter gewöhnlichen Umständen kein Interesse, dieselbe zu verweigern, sondern mußte umgekehrt jede Zunahme an Mitgliedern als einen Gewinn ansehen. Nur ausnahmsweise einmal (19. Dez. 1649) wurde das Ansuchen des Gerichts um Aufnahme eines Kindes abgewiesen wegen väterlichen Restanzen, voraussichtlich wenigem Nutzen von „diesem armen Thörli“ und böser Konsequenz. Erst seitdem die sogenannte Bettelordnung von 1675 den Gemeinden und nachwärts

¹⁾ B. Staatsarch. Rathsman. v. 6. Nov. 1706.

auch den Gesellschaften die Pflicht auferlegte, ihre Armen zu erhalten, bewog die Furcht vor möglicher Beschwerung, größere Vorsicht und Zurückhaltung in der Aufnahme anzuwenden, und es entspann sich daraus eine Art verdeckten Kriegs von einer Zunft gegen die andern, indem man sich ärmere Angehörige zu- und zurückzuschieben suchte. Vorerst wurde der Grundsatz, jeder Bürger solle da aufgenommen werden, wo das Handwerk zünftig sei, auf's Neue strenger befolgt und von K. und B. 1692 ausdrücklich bestätigt. Auch Schuhmachern machte sich denselben mehrmals zu Nutze: Bäckli der Schnyder, heißt es 1688, ist auf Möhren, und (1689) Mathys der Schmied auf Schmieden gewiesen worden. Ein ähnlicher Anstand erhob sich 1738 mit letzterer Gesellschaft wegen Degenschmied Gruner und Rothgießer Müsli. Die Uebereinkünfte, welche von Kaufleuten 1713 mit Schmieden und 1732 auch mit Schuhmachern getroffen wurden und wonach jede die Söhne ihrer Angehörigen zu behalten sich verpflichtete, blieben vereinzelt; ein Dekret des Großen Rathes von 1738 stellte zwar diesen Grundsatz in letzter Linie auf, ohne jedoch den entgegengesetzten der Zünftigkeits deutlich aufzuheben¹⁾ und noch 1786 hatte ein dahin zielender Anzug auf Schuhmachern keinen Erfolg. Vorzüglich suchte man sich der Unehelichen zu erwehren, deren Aufnahme als Schuhmacher von andern Gesellschaften öfters verlangt wurde, mußte aber gewöhnlich den Befehlen der Bennerkammer oder des Rathes auf Grund der Legitimation nachgeben. Die Gesellschaft zu Schuhmachern befand sich bei alledem in ungünstiger Lage; sie bot keine besondern Vortheile, welche die Reichern und Höhergestellten zum Eintritte reizen konnten, wie etwa die Bennerzünfte; das

¹⁾ S. B. Taschenb. 1862, S. 19 ff.

Handwerk selbst war wenig geachtet, es setzte keine besondere Bildung oder Begabung voraus und die Erlernung war mit verhältnißmäßig geringern Kosten verbunden; Grundes genug für andere Zünfte, ihre Unterstützten und geistig Schwächern vorzugsweise demselben zu widmen und sie so auf wohlfeile Weise loszuwerden. Natürlich gereichten dergleichen Elemente der Gesellschaft, welche sie aufnehmen mußte, in der Regel weder zur Ehre noch zum Nutzen; sie waren meist sehr mangelhaft erzogen und vielfach verwahrloset, hatten ihr Handwerk oft schlecht gelernt und gingen nur zu leicht dem moralischen und ökonomischen Verderben entgegen.

Umsonst remonstrirte das Große Bott (8. Mai 1747) energisch gegen diese Uebelstände und verlangte, daß wenigstens die Unehelichen unter allen Umständen der Zunft ihrer Väter verbleiben sollten; umsonst versuchte man den Spieß umzudrehen und die eigenen Pfleglinge nicht zu Schuhmachern, sondern zu andern Handwerken, mithin auch zu andern Zünften zu bestimmen; der Kampf erwies sich zu ungleich. Eine völlig verfehlte Maßregel war es vollends, als der Große Rath am 2. April 1788 beschloß, die unehelichen Kinder der Stadtbürger in Landgemeinden einzukaufen und für die exorbitanten Einbürgerungssummen und Alimentationen die Zünfte haftbar zu machen; namentlich Schuhmachern wurde nicht müde, die verderblichen Folgen dieser Verordnung hervorzuheben, indem sie den Gesellschaften unersehwingliche Lasten, oft für solche, die sie nicht einmal angingen, aufbürde und ihnen dagegen die Versorgung ihrer wahren, ehelichen Angehörigen auf das höchste erschwere. Wirklich bieten die sittlichen und sonstigen Zustände eines großen Theiles der Bürgerschaft und auch unserer Zunftgenossen in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein

wenig erfreuliches Bild und es bedurfte nichts Geringeres als einer tiefgreifenden Umwandlung der Dinge, wenn das Leben der Gesellschaft sich wieder besser und gesunder gestalten sollte.

3. Organisation.

Das Gemeine oder Große Bott, die oberste gesellschaftliche Behörde, bestand wie überall aus sämtlichen ehrenfähigen Meistern und Stubengesellen und versammelte sich, später wenigstens, ordentlicher Weise im Anfange des Jahres auf dem Zunftthause. Von ihm wurden die neuen Mitglieder angenommen, die Beamtenwahlen getroffen und über alle wichtigen Fragen und Anträge beschlossen. Trotz dieser scheinbar demokratischen Anlage machte sich aber der aristokratische Zug, der das Staatswesen im Großen je länger je mehr beherrschte, auch hier im Kleinen geltend, und es rührt vielleicht zum Theil daher, daß die Klage über unfleißigen Besuch des Großen Bottes kaum je aus den Akten verschwindet, und daß einmal gleichsam als etwas Besonderes von einer Wahl bemerkt wird, sie sei mit 37 Stimmen gegen 6 getroffen worden. Es half nicht viel, daß man hie und da die festgesetzte Buße von 1 Pfd. einzuziehen gebot oder die Ausbleibenden zur Verantwortung vorlud. Bevogtete, Bergeldstacte, Assistirte durften übrigens nicht stimmen; aus dem Botte zu schwagen, war bei Strafe untersagt und Beleidigungen vor demselben wurden strenge geahndet und mit 3 Pfd. gebüßt.

Als die ersten und frühesten Beamten der Gesellschaft sind zunächst die beiden Stubenmeister zu nennen, ohne Zweifel die Nachfolger der zwei oder vier Geschwornen, welche schon die Ordnung von 1373 vorschreibt. Sie übten

die Polizei und Freveljustiz, die der Zunft in ihrem Hause zu stand, verleiteten die Strafbaren, bezogen und verrechneten die Bußen und gewisse Gefälle und hatten die Aufsicht über den Stubenwirth und sein Hauswesen, ob schon es auch wohl vorkam, daß der Hauswirth selbst zum Stubenmeister und der Bock zum Gärtner gesetzt wurde. Ihr Amt dauerte in der Regel zwei Jahre, aber so, daß während der Eine nach Verfluß des ersten Jahres auf sein Nachwerben die Bestätigung für ein zweites erhielt und zum älteren oder „regierenden“ Stubenmeister vorrückte, zu gleicher Zeit ein neugewählter jüngerer in's Amt trat. Erst seit 1731 kam es öfter vor, daß Derselbe mehrere Jahre das Amt verwaltete, vermuthlich weil es mehr Bürde als Würde und Vortheil brachte und darum wenig gesucht wurde. Man sieht dieß aus einem Beschlusse von 1752, nach welchem derjenige, der die Wahl zum Stubenmeister ausschlug, 10 Thaler in's Armengut entrichten mußte, wozu auch sogleich der Gewählte sich ohne Widerrede verstand. Die Stellung der Stubenmeister zu den Vorgesetzten erscheint übrigens nicht ganz klar, ihr Amt war jedenfalls das ältere, sie wurden gleichfalls vom Gr. Botte erwählt und hatten sogar einigen Einfluß auf die Wahl der Vorgesetzten. Dieß konnte denn auch leicht zu Reibungen und einem selbstbewußtern Auftreten Anlaß geben, wie der folgende kleine Vorfall beweist. Der regierende Stubenmeister Bankau hatte in einem geringen Streithandel zwischen zwei Meistern einen Spruch gefällt, den die Vorgesetzten als unmotivirt aufgehoben und ihm zu verstehen gaben, „daß er sich künftighin solchen unnützen Grüblens wohl müßigen könne.“ Kurz darauf wurde, sei's durch Bankau selbst oder auf seine Anregung, der Hauswirth und besonders dessen Frau wegen übler Ausführung verklagt, gleichwohl aber bei mangelnden

Beweisen auf's Neue bestätigt, unter Bedrohung sofortiger Verstößung, wenn die Klage sich ermahren sollte. — Statt nun am Großen Botte 1705, da seine Amtsdauer zu Ende ging, selbst zu erscheinen, ließ Bankau durch seinen jüngern Collegen Lutstorf eine „Abdankungsschrift“ einreichen, welche in sehr spöttischen Ausdrücken abgefaßt war, und in welcher er das Gesellschaftshaus ganz unverblümt ein — schlechtes Haus nannte. Fast einhellig wurde beschlossen, daß er deshalb sowie wegen Unfleiß und Ungebühr gegen die Vorgesetzten, als der Entlassung unwürdig, seines Amtes entsetzt sein solle. Auch Lutstorf, der sich zudem für seine Wiederbestätigung „ziemlich mager“ empfohlen hatte, entging der Entsetzung nur dadurch, daß er die ganze Schuld auf Bankau schob und sich in Zukunft besser und ehrerbietiger zu benehmen versprach. — Die Art übrigens, wie Bankau seinen Groll gegen die Gesellschaft ausließ — wir werden sie später andeuten — läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, und noch 1709 mußte er laut Rathserkenntniß mehreren von ihm gescholtenen Vorgesetzten im Großen Botte Ehrenerklärung leisten.

Ueber die Entstehung, die Zusammensetzung und die ursprünglichen Befugnisse der eigentlichen Verwaltungsbehörde, des V o r g e s e t z t e n = B o t t e s, fehlen uns dagegen alle Nachrichten. In der Baurechnung von 1424 und den nachfolgenden Verhandlungen findet sich noch keine Spur desselben; es sind einzelne, namentlich bezeichnete Meister, wie Sengi, Nietwyl, Trachselwald, von Liebewyl, wahrscheinlich die damaligen jeweiligen Stubenmeister, welche im Namen der Gesellschaft verhandeln. Hatte früher ohne Zweifel im Großen Botte der ältere Stubenmeister — daher der „regierende“ — den Vorsitz geführt, so scheint es, daß man mit der Zeit den „Herren des Standes“, den Mitgliedern

des Kleinen und Großen Rathes, den gewesenen Landvögten und den höhern Staatsbeamten einen Ehrensitz und ein gewisses Vorrecht einräumte, woraus zuletzt, vielleicht mit Zuziehung anderer Notabeln, ein eigenes Collegium von selbst sich bilden mochte. Die Einrichtung dieser Behörde, oft auch kurzweg „die Herren“ oder „das Herren=Botte“ genannt, war im Wesentlichen derjenigen auf andern Gesellschaften ganz ähnlich; die Mitglieder blieben lebenslänglich im Amte; man sieht nirgends, daß die Stubenmeister darin Sitz und Stimme gehabt hätten, wohl aber betrachtete man sie nachher als vorzüglich dazu geeignet, und von 1743 an wurde sogar ein neugewählter Vorgesetzter, der nicht Stubenmeister gewesen, mit einer Taxe von 4 Duplonen belegt. In den Händen der Vorgesetzten concentrirte sich die ganze Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten, die Führung der laufenden Geschäfte, die Rechnungsprüfung u. j. w. — Wohl schon vorher, aber ausdrücklich erst seit 1648 stand der *Obmann* als Präsident beider Botte an der Spitze der Gesellschaft; er wurde vom Großen Botte gewöhnlich aus der Zahl der hervorragendsten Standesglieder gewählt und ihm in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, z. B. auf einer Vogtei, ein *Statthalter* beigegeben, zuweilen auch von ihm selbst bezeichnet. Da indessen die Gesellschaft nur wenige angesehenere, zumal patrizische Geschlechter zählte, so war es begreiflich, daß die *Obmänner* und *Statthalter* zeitweise fast consecutiv denselben Familien entnommen wurden; wir finden z. B. in den Jahren:

1648 als *Obmann*: Alt-Castlan *Lienhardt*.

(*Statthalter*: Bogt *Müsli*.)

1662 „ „ *Schultheiß Sam. Holzer* von *Büren*.

- 1670 als Obmann: Joh. Holzer, d. R. und Vogt zu
Buchsee.¹⁾
- 1691 " " Abr. Lienhardt, Landv. zu Laupen.
(Statthalter: Sam. Gerwer.)
- 1701 " " Dav. Lienhardt, d. R. und Ob.
Spitalmeister.
(Statthalter: Abr. Lienhardt XVI
und Rittmeister.)
- 1707 " " Abr. Lienhardt (derselbe).
(Statthalter: Joh. Keller — J. R.
Holzer.)
- 1727 " " Salzdirektor Lienhardt.
- 1735 " " Rathsherr Holzer.

Späterhin treten die Rüpfer, Forer und Brunner in die Reihe. — Erst nachherigen Datums ist das Amt eines Seckelmeisters, dessen Funktionen sonst wohl die Stubenmeister versehen hatten. Als 1656 zum ersten Male der Antrag gestellt wurde, einen Seckelmeister zu ernennen, hieß es, man wolle bei'm alten Brauche bleiben; zehn Jahre nachher, am 1. März 1666, wurde indessen einem erneuerten Antrage Folge gegeben, die Sache jedoch nicht rein und consequent durchgeführt, indem ein Theil der Einnahmen fortwährend den Stubenmeistern zu beziehen und zu verrechnen überlassen blieb. Die Besoldung, anfänglich von 15 Kronen, stieg nach und nach auf 35 und 1802 auf 50 Kronen. — Bereits 1670 wird auch eines Almoseners erwähnt, dessen Amt erst in der Folge von größerer Bedeutung werden sollte. Beide, Seckelmeister und Almosenner, hatten eine Amtsdauer von 6 Jahren, waren aber

¹⁾ Nach der Bürgerbesetzung von 1673 saßen 3 Holzer im Gr. Rathe. Tillier, IV, S. 390.

so gleich wieder wählbar; die unpraktische Vorschrift von 1748, daß dieß erst nach 3 Jahren der Fall sein dürfe, blieb nur sechs Jahre in Kraft. — Es verstand sich übrigens von selbst, daß Beide mit zum Vorgesetzten=Botte gehörten; nicht so dagegen der Stubenschreiber, welcher nur durch besondere Wahl in dasselbe gelangte, was zwar auch, aber selten vorkam. Den Schluß der Beamtenreihe machte der Umbieter.

Diese, wie man sieht, ziemlich patriarchalische Verfassung des 17. Jahrhunderts erlitt jedoch im Anfange des folgenden eine Aenderung, die für die Kenntniß der damaligen Zeitrichtung nicht ohne Interesse ist. Die stets zunehmende, seit 1651 auch offiziell gewordene Scheidung der Bürgerschaft in die drei Klassen der Patrizier, alten Bürger und Habitanten oder ewigen Einwohner, die immer größere Ausschließlichkeit der Theilnahme am Regiment zu Gunsten der bevorzugten Familien und daherige Zurückdrängung des bürgerlichen Elements von den Ehren und Genüssen desselben erzeugten nach und nach in den mittlern Ständen einen Geist der Unzufriedenheit und der Gährung, der freilich erst nach längerer Zeit, im Memorialistenhandel von 1744 und im Bürgerlärm von 1749 zum Ausdrucke und Ausbruche kam, allein schon lange vorher im Stillen vorhanden war, und in einzelnen Symptomen sich kundgab. Dieß war namentlich und, wie es scheint, vor andern auf unserer Gesellschaft der Fall, wo es sogar eine Art von Revolution im Kleinen hervorrief. Wir wissen nämlich bereits, welches Ansehen und welche hervorragende Stellung während einer längern Reihe von Jahren die Familie Vienhardt behauptete, und es wäre nicht zum Verwundern, wenn sie sich mehr und mehr wirklich als „Herren“ gefühlt und gerirt hätten. Besonders mochte es den Mißmuth und

Neid der übrigen Vorgesetzten erregen, daß während der Krankheit des Obmanns und Oberhospitalmeisters Dav. Lienhardt, dessen Nefse Abrah. Lienhardt das Statthalteramt versah, und dazu kam noch, daß dieser ziemlich selbstherrlich und eigenmächtig verfuhr und auch die freie Meinungsäußerung nicht immer zum Rechte kommen ließ. So wurde denn auch am 3. April 1705 — dem Jahre des Austritts mit Bankau — in der Rechnung des Seckelmeisters Forer gerügt, daß auf bloßen Befehl des Obmanns oder Statthalters den Gesellschaftsarmen verschiedene Steuern verabsolgt worden seien, was ohne Wissen der andern Vorgesetzten nicht mehr geschehen solle; widrigenfalls dergleichen Posten nicht passirt würden. Aus solchen und andern Ursachen, — denn die Akten sind sehr schweigsam darüber, — entstand eine ernste Mißhelligkeit zwischen dem Statthalter und einem Theile der Vorgesetzten, die zuletzt durch den Rath beigelegt werden mußte. Wir lassen das daherige Reskript vom 13. August 1705 dem Hauptinhalte nach folgen, da es die Situation am besten kennzeichnet.

„Zedel an Mer. Hrn. die Vorgesetzten CEden Gesellschafft zu Schuhmacheren.

„Nachdeme Mng. Hrn. heutigen Morgens widerbracht worden, wie Meh. Hrn. die Committierte nach S. Gn. befelch Hrn. Rittmeister Abrah. Lienhardt, so bißharo an seines Oncle, Hrn. alt Spitalmeistern Lienhardts statt, auf diser Gesellschafft als deroelben Sechszehner die Statthalter=Stell eines Obmanns versehen, Eins; — Denne Hrn. alt Weinschenken Keller, Hrn. Rud. Kis, Hrn. Weinschenken Müsli und Hrn. Uriel Freudenberger, als 4 von den Eltesten und Vorgesetzten anderstheils, sowohl streitiger Statthalterey=Verwaltung, Haushaltung, Bott=Versamlungen als anderer Gesellschafftssachen halb gegen einanderen

„vernommen, Habend J. Gn. zu fünffziger wegweisung und
„Verhütung aller ferneren mißhälligkeiten nachfolgende
„Verordnung zethun gutfunden.

1) „Daß Hr. Rittmeister Lienhardt in noch wählender
„Indisposition seines Oncle Hrn. alt Spithalmeistern, zu=
„mahl Er der einzige in der Zahl Mrg. Hrn. deß großen
„Raths und in ansehen deß Characters eines Sechszehners
„der G. Gesellschaft, noch ferners biß seiner persohn zu=
„tragende Enderung bey der Statthalterstelle verbleiben,
„Ihme die dahar zustehende deferenz und respect erzeigt
„werden, Er aber auch diese Verwaltung in gezimmender
„Moderation, als under wahren Stubengenossen führen,
„und also zu so nothwendiger und anstendiger Union alle
„Handlungen zu verleiten trachten solle.

2) „Sollen neben dem Obmann oder Statthalter noch
„10 andere von den Eltesten und Verstendigsten, halb von
„der Meisterschafft und halb von anderen Stubengenossen
„durch gesamtes Pott zu Vorgesetzten verordnet und auf zu=
„tragenden Todtfahl deß Verstorbeneu plaz durch samtliche
„Stubengenossen widerumb mit einem anderen ergenzt werden.

3) „In vorfallenden Zutragenheiten, derenthalt der
„Hr. Obmann oder Statthalter erinnert wurde, oder Er
„selbsten etwas vorzubringen oder vorzunehmen hette, oder
„auf empfehende Bedel der eint oder anderen Cammer, soll
„Er ermelten 10 Vorgesetzten zusammenpieten lassen, umb zu
„sehen, ob die sachen eine Zusamentunft der ganzen Ge=
„sellschaft erfordere, in welchem Fahl dann das Zusammen=
„pott auf gelegene Zeit erfolgen soll.

4) „Wann dann das ganze pott versamlet, soll einem Jeden
„glied frey stehen, ohne einreden noch hindernuß in Gesell=
„schaftsachen seine Meinung in gebührender bescheidenheit
„anzubringen, und das Mehr alsdann statt und plaz haben.“

Das Uebrige betrifft die Meisterschaft und schließt mit Aufhebung aller gefallenen beleidigenden Reden und eindringlicher Mahnung zu Frieden und Eintracht.

Demgemäß bestätigte das Große Bott am 26. August die bisherigen Vorgesetzten und fügte, um die Zahl der zehn vollzumachen, zwei neue, einen Meister und einen Stubengenossen nach dem üblichen complizirten Wahlmodus hinzu.¹⁾ Der Streit war dadurch für einmal geschlichtet, und zwar, mit Festhaltung des politischen Autoritätsprinzips, doch auch zu Gunsten einer erweiterten Vertretung, welche 1750 sogar von freien Stücken auf 12, außer den Herren des hohen Standes, vermehrt wurde. — Allein die Vorsteherchaft hatte dadurch an Ansehn keineswegs gewonnen, es fielen mancherlei Scheltungen und Stichelreden über sie, sowohl im Gesellschaftshause als anderswo, die allerdings nicht ungeahndet blieben; insbesondere machte ihr der petulante Mstr. Dav. Haller durch allerlei Neckereien und Ungebühr viel zu schaffen. Man hatte sich u. A. herausgenommen, ihm wegen unzweckmäßiger Behandlung seines Lehrlings Vorstellungen zu machen. Als nun der Vorgesetzte v. Werdt ihn deßhalb auf der Straße anredete, gab er diesem wiederholt zur Antwort: „Ihr meint, ihr seiet weis und witzig; aber ihr sind alle Narren; mein Seel, ihr seid all Narren.“ Auf v. Werdts Anzeige gestand Haller die Worte zu, sie seien ihm leid, er habe sie im Zorne geredet; er unterzog sich auch der Abbitte und der auferlegten Buße von 5 Thalern, erklärte jedoch zugleich, er begehre des Lehrlingen gar nicht mehr, Me. Hrn. die Vorgesetzten

¹⁾ Die Stubenmeister ernannten nämlich jeder zwei „Wahlherren,“ diese vier machten sodann einen doppelten Vorschlag und das Gr. Bott wählte mit relativer Mehrheit. — Offenbar eine Nachahmung des Wahlsystems vor K. u. B.

könnten ihn verdingen, wo und wem sie wollten, und weigerte sich nachwärts, die Strafe zu entrichten, so daß man sich genöthigt sah, beim Schultheißen Rath und Hülfe zu suchen und Haller bis zur Bezahlung von allen Versammlungen und Meisterbotten auszuschließen. Dieß geschah 1710; aber am 4. Januar 1713 wurde Mstr. Haller bei sehr stark besuchtem Botte mit glänzender Mehrheit zum Vorgesetzten gewählt. — Solche Zeichen der Opposition verlieren sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; das Gewitter von 1749 hatte die Atmosphäre für lange abgekühlt.

4. Das Handwerk.

Da die Gesellschaft ihren Ursprung anerkanntermaßen dem Handwerke verdankte, so mußte der Schutz, die Pflege und Förderung desselben eine Hauptangelegenheit der gesellschaftlichen Fürsorge ausmachen, auch nachdem durch den Zutritt nicht zünftiger Glieder der Stand der Dinge sich theilweise verändert hatte. Die nächste und natürliche Vertretung des Handwerks war und blieb aber die Meisterschaft, d. h. die Gesamtheit derer, welche das Recht zur selbstständigen Ausübung des Berufs nach Regel und Vorschrift erworben hatten. Sie trat im sogenannten Meisterbotte zusammen, nicht zwar als eigene, dem Großen Botte coordinirte Corporation oder Behörde; denn jeder Gegenstand von einiger Wichtigkeit mußte vor die Gesellschaftsbehörden gebracht werden; ihre Aufgabe und Competenz beschränkte sich vielmehr hauptsächlich darauf, unter einander und über ihre Untergebenen Aufsicht zu halten, für die Beobachtung der Regeln und Handwerksgebräuche, wie sie in dem von Zeit zu Zeit revidirten Meisterbüchli verzeichnet waren, Sorge zu tragen, die Fehlbaren zu eigenen

Handen zu büßen oder zu verleiden und in Handwerks-
sachen als Experte zu urtheilen. Doch durften nach einem
Beschlusse von 1710 geringere Dinge solcher Art auch nur
durch die fünf Vorgesetzten vom Handwerk in Verbindung
mit vier jüngern Meistern erledigt werden. Das Meister-
bott wurde versammelt und geleitet durch einen oder zwei
Bottmeister, verschieden, wiewohl einigermaßen ent-
sprechend den Stubenmeistern, wie denn z. B. 1679 Einer,
der zwei Jahre Bottmeister gewesen, aus diesem Grunde
der Wahl zum Stubenmeister enthoben wurde.

Um Meister zu sein, für eigene Rechnung zu arbeiten
und arbeiten zu lassen und Schuhwerk in der Stadt zu
verkaufen, ¹⁾ mußte man das volle Bürgerrecht besitzen. Den
Habitanten wurde zwar 1658 nach dem Beispiel anderer
Zünfte die Arbeit gestattet; sie waren jedoch von der Theil-
nahme an den Zunftversammlungen ausgeschlossen und zu
einer jährlichen Gebühr von 4 Pfund verpflichtet. Es ward
ferner strenge darauf gesehen, daß Einer die vierjährige
Vehrzeit gehörig durchgemacht und nach der Ledigsprechung
vier Jahre im Auslande auf dem Berufe gewandert und
gearbeitet; das allgemeine Handwerksreglement von 1766
ließ es indeß bei drei Jahren bewenden und gab zu, daß
auch die Arbeitszeit bei einem Meister im Inlande ange-
rechnet werde. Die Ordnung über das Meisterstück von
1703 erhielt im folgenden Jahre den Zusatz, daß dasselbe
gültig und angenommen sein solle, wenn die Meisterschaft
sich einhellig dafür ausspreche; sonst habe das Große Bott
darüber zu entscheiden; dagegen unterstellte das eben erwähnte
Reglement von 1766 die Prüfung und Abnahme, mit
Beziehung zweier Meister, dem Handwerksdirektorium, in

¹⁾ Nur an Markttagen oder Messen war der freie Verkauf
gestattet.

welches jede Zunft ein Mitglied zu wählen hatte; es wurde zugleich verordnet, daß keine veralteten und außer Gebrauch gekommenen Arbeiten zu Probestücken aufgegeben werden sollten, eine Bestimmung, die bald einen eigenthümlichen Handel veranlaßte. Die Gesellschaft zu Ober-Gerbern hatte nämlich für gut gefunden, einen unehelichen Angehörigen Schuhmacher werden zu lassen; es stellte sich aber heraus, daß derselbe das verlangte Meisterstück von harten, d. h. Postillion- oder Reiterstiefeln nicht zu fertigen verstehe, und diesen Grund benutzte Schuhmachern, um den ihm zuge-dachten Zunftgenossen abzuweisen, während Ober-Gerbern sich darauf berief, daß jene Fußbekleidung eben zu den nicht mehr üblichen gehöre. Es entspann sich daraus von 1782 an ein langer Rechtsstreit über harte und weiche Stiefel, hinter denen freilich noch ganz andere Dinge stecken mochten; und als endlich Schuhmachern den Kürzern zog, erwies es sich bald genug, wie guten Grund es gehabt hatte, die Bescherung abzulehnen. Gleichwohl ließ es sich nicht hindern, noch 1786 zu Gunsten der harten Stiefel sich bei dem Rathe zu verwenden. — War die Prüfung bestanden, so mußte noch auf das Meisterbüchli gelobt und vor Aufnahme der Arbeit das Meistergeld entrichtet werden. Ueberhaupt waren die Kosten nicht unbedeutend; eine daherige Abndung und Nachfrage des Vorgesetztenbottes ergab im Jahre 1748, daß für die Aufdingung der Lehrlinge 7 Kronen, 2 Kr. für die Ledigsprechung 5 Kr. 17 ¹/₂ bz., für das Meisterstück eines Meisterjohnes 14 Kr. 10 bz., eines Stubengenossen 16 Kr. 17 ¹/₂ bz. und eines andern Gesellen 21 Kr. 7 ¹/₂ bz. gefordert wurden. Das Handwerksdirektorium setzte 1768 das Maximum für das Meisterstück auf 30 Kr. fest.

Der Handwerksbetrieb war sodann noch manchen Regeln und Beschränkungen unterworfen. Nach dem beliebten Grund-

ſaße z. B. Leben und leben laſſen, durfte ein Meiſter nicht über eine beſtimmte Zahl von Arbeitern beſchäftigen. So wurde 1657 Einer um 6 Pfd. geſtraft, weil er mehr als ſelbdritt gearbeitet, und ein Anderer, weil er Arbeit außer dem Hauſe gegeben; 1696 erlaubte man ſchon, drei Knechte und einen Lehrling oder vier Knechte zu halten. Die jüngern Meiſter beſchwerten ſich mitunter über die ältern, daß ſie zu viel Gefinde anſtellten und ihnen dadurch den Verdienſt wegnähmen; es blieb daher auch noch 1719 bei derſelben Beſtimmung, obwohl mit dem Zuſaße, bei überhäufte Arbeit ſolle man einen andern Meiſter um Aushülfe anſprechen; weigere ſich dieſer, ſo ſtehe es frei, das Gefinde zu vermehren. Erſt das Reglement von 1766, welches überhaupt einen weſentlichen Fortſchritt bezeichnet, hob dieſe Beſchränkungen ganz auf. Hatte ferner Jemand einen Lehrling entlaſſen, ſo durfte er vor zwei Jahren keinen neuen annehmen. Auch der Arbeitslohn war feſtgeregelt; er betrug 1659 „für einen Schuhknecht, der realiſch arbeitet und täglich zwei Paar Schuhe macht, 7 bz. die Woche, ſonſt minder.“ Ueberlöhnung hatte eine Buße von 6 Pfd. zur Folge; dieſe traf z. B. einen Meiſter, der 1687 ſeinem Knechte den allerdings damals übermäßigen Lohn von 40 Thalern, einem Paar Schuhe und 2 Kronen, — vermuthlich als Trinkgeld — gegeben hatte. — Wegen Abdingung von Geſellen kam es öfters zum Streite und als einmal die Vorgeſetzten beide Theile zur Strafe verſälten, war das Erſte, daß „ſy alsbald einander zum Kopff griffen.“ — „Der Lotterpfaſſen halb“, heißt es 1631, „die andere fremde Geſellen hinter ſich ſtellen, auch heimlich ſtörendt (auf die Störe gehen) — kein Meiſter ſoll dergleichen annehmen, außert in J. Gn. Häuſern“ (Klöſtern, Spitälern, u. ſ. w.) wiederum bei 6 Pfd. Buße. — Außerdem mußte auch den

speziellen Weisungen und Befehlen oberer Behörden nachgelebt werden; so wenn das Chorgericht 1644 verbot, köstliche, „à la modische“ Schuhe zu machen oder zu verkaufen, und 1649 die Verhinderung der ärgerlichen Sonntagсарbeit einschärfte; wogegen man sich jedoch die Ausnahme vorbehielt, „im Fall der Noth ein Paar Schuhe ab der Leistung zu züchen und Löcher darin zu schlagen.“ — Es bedurfte zu dem Allem nothwendig einer gewissen Disziplin, die man auch zu handhaben sich nicht scheute; dem Meister Pfründer wurde 1701 vom Großen Botte wegen Insubordination das Handwerk niedergelegt, derselbe auch als „unwircher Kopf“ und für seine „Lumpenhändel“ scharf censurirt; und selbst der uns schon bekannte Mstr. Haller, obgleich Vorgesetzter, entging keineswegs dem Tadel und der Verpflichtung zum Ersatz, weil er unbefugter Weise einem Andern Schuhe gepfändet und zerschnitten hatte.

Wie die Meisterschaft, so stand ferner auch das Gesellenwesen unter der Aufsicht und Hut der Zunftbehörden. Damals herrschte ja noch die wohlthätige Sitte, daß der Geselle Wohnung, Unterhalt und Pflege im Meisterhause genoß und als zur Familie gehörig betrachtet wurde, über die der Hausvater zu wachen habe. Manche Vorschriften haben deutlich dieses Verhältniß im Auge: keinem Schuhknechte sollte z. B. der Haus Schlüssel gegeben werden und nach dem Vespärgeläute um 8 oder 9 Uhr sollten sie sich stets zu Hause befinden. Eine obrigkeitliche, oft erneuerte Verordnung verbot ihnen das Degentragen, dieses Zeichen freien Standes und eigenen Rechtes. Anderes bezog sich dagegen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse: Einer, der muthwillig einen Tag versäumt, verliert einen Wochenlohn; wer ohne wichtige Ursache aus dem Ziele steht, d. h. vor der Zeit den Dienst verläßt, „soll ein Halbjahr ußerhalb

der Stadt verblieben und der Meister kein Lohn nit schuldig syn ;“ heimliches Stümplerwerk zu treiben, ohne Vorwissen des Meisters für sich oder Andere zu arbeiten, zog Strafe nach sich. Selbst von Polizei wegen wandte man sich öfters an die Gesellschaften ; der Rath empfahl u. A. 1645, „daß das jämmerliche Geschrey der Handwerkspurß in ihrem Wägziehen gewehrt werde.“ Ein „Schwarzbüchlein“ war dazu bestimmt, diejenigen zu notiren, welche unredliche Stücke begingen und Strafe verdienten. — Ihrerseits hatten aber auch die Schustergejellen ihren besondern Verband, ihr Rnechtenbott, ihre Lade oder Casse, ihre sanktionirten Artikel oder Statuten. Wer von ihren Zusammenkünften, namentlich dem „Lichtbraten“ ausblieb, wurde dem Botten oder dem Stubenmeister angezeigt und verfiel in Strafe, welche wohl gar der Meister bezahlen mußte. Gegen eine Gebühr von 4 Kr. war ihnen vergönnt, im Gesellschaftshause ihre Herberge zu haben. Daß sie vorkommenden Falls auch ihr Recht zu suchen und zu erlangen wußten, erfuhr insbesondere der Bottmeister Ris 1674, als er sich an einem Hesseu thätlich vergriffen hatte ; die Gesellen drohten zu stricken, bis man ihnen Genugthuung verschaffe, und der allzuhizige Bottmeister hatte, laut Spruch der Vorgesetzten, die Kleinigkeit von 2 Thlrn. und 16 Pfden. zu vergüten.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß die Gesellschaft zu Schuhmachern auch unter den Berufsgenossen des Landes eine gewisse Autorität ausübte.¹⁾ Dieselbe beruhte aber, so viel bekannt, auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern nur auf dem Ansehen der Hauptstadt überhaupt

¹⁾ Bereits 1558 hatten die Meister von Interlaken, Unterseen, Ringgenberg und Unspunnen ihre Artikel zur Genehmigung an die Regierung eingesandt. Dieselben bezweckten die Errichtung

und dem Einflusse, den man man den dortigen Zünften bei der Regierung zuschrieb. Es handelte sich daher nicht sowohl um Verfügungen oder Vorschriften aus eigener Competenz, als vielmehr um Rath, Fürsprache, schiedsrichterliche Vermittlung, wenn man darum angegangen wurde. Als die Meister von Sestigen 1638 sich beklagten, daß die Schuhmacher im Simmenthal, die doch keine Ordnung und sich mit ihnen nie gesetzt hätten, ihnen durch hoffärtige Arbeit viel Schaden zufügten, gab man ihnen den Rath, die Regierung um Abhaltung dieser Concurrrenz zu bitten. Zu gleicher Zeit wurden diejenigen des Oberaargaus, die wegen ihrer öfterlichen Zusammenkunft uneins waren, dem Landvogte zu Narwangen zur Vermittelung empfohlen, dessen Entscheid bestätigt und die Kosten zwischen den Parteien getheilt. Bald darauf verwandte man sich beim Rathe zu Gunsten derer von Konolfingen, daß ihnen wegen zunehmender Theuerung die Erhöhung ihrer Taxe bewilligt werden möchte. Den 25. Januar 1654 stellten zwei Ausgeschlossene, Namens der Meisterschaft der vier aargauischen Städte, das Begehren, daß die Lehrzeit bei ihnen drei statt nur zwei Jahre dauern und Keiner einen neuen Lehrknaben vor drei Jahren aufdingen solle; es erhielt die Genehmigung unter Vorbehalt der Regierung und in dem Sinne,

einer förmlichen Gesellschaft oder Stube mit Wirthschaftsrecht, Frevelgerechtigkeit, regelmäßigen und außerordentlichen Botten, Handwerkspolizei gegen Einheimische und Auswärtige, nebst Feststellung eines detaillirten Tarifs. — Die Schuhmacherzunft in Bern, zur Begutachtung aufgefordert, trat den ersten Punkten geradezu entgegen, da nirgends sonst in S. Gn. Städten und Landen die Schuhmacher eine Gesellschaft für sich hätten, sondern mit den Gerbern, Metzgern oder Andern zusammenhielten. Einiges dagegen gaben sie zu, jedoch mit wesentlichen Modifikationen. Diefemnach wurde denn auch der Bestätigungsbrief am 28. Nov. ausgestellt. — Die beiderseitigen Aktenstücke finden sich im Gesellsch. Archiv.

daß es zu Stadt und Land gehalten werde wie zu Basel und im „Krch.“ Auch von Thun und Burgdorf kamen Anfragen in Handwerksfachen, und eine Streitigkeit zwischen Vater und Meister eines Lehrlingen in Narberg wurde 1674 durch die Vorgesetzten schiedsrichterlich beigelegt.

Gleich andern zünftigen Handwerken besaßen die burgerlichen Schuhmacher von jeher das Privilegium, die einschlägige Waare in der Stadt und im Stadtbezirke allein zu verfertigen und feil zu haben, und sie suchten auch dasselbe mit aller Zähigkeit und Konsequenz festzuhalten. Selbst der Regierung, wenn sie je daran zu rütteln Willens schien, gab man wohl etwa zur Antwort, das Handwerk sei genügend besetzt und unnöthig, es weiter zu beschweren. Gegen die „Stümpler“ oder Pfüfcher wurden 1631 vier Aufseher verordnet, um auf sie zu achten, ihnen die Waare zu pfänden und sie zur Erlegung von drei Pfunden Buße anzuhalten, wovon eines der Obrigkeit, eines dem St. Vinzenzenmünster und das dritte den Aufsehern oder Pfändern selbst zukommen sollte. Dieses Aufsichtsrecht erstreckte sich laut Rathszedels von 1651 sogar bis auf 2 Stunden im Umkreise. Auch die Händler, die Hausirer und die, welche an der „Neuen Brucken“ (Neubrücke) Schuhe feil hielten, waren der Wachsamkeit der Pfänder empfohlen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese gegen ihr eigenes doppeltes Interesse allzugroße Nachsicht übten; vielmehr gab es zuweilen Anstände und Rechtsstreitigkeiten, welche nicht immer zum Vorthheil der Gesellschaft ausfielen, und man mußte daher die Pfänder ermahnen, sich alles Scheltens und Schlagens bei Ausübung ihres Amtes zu enthalten. In der Folge bemühten sich die „äußern Meister“, besonders die der vier Landgerichte, mit Berufung auf Freiheiten und Rechte und die alte Zugehörigkeit zur Stadt, mehr

Zutritt und größere Begünstigung zu erlangen; manchmal vermochte man ihre Abweisung bei'm Rath oder der Bennerkammer durchzusetzen; andere Male gestattete die Regierung wenigstens persönliche Ausnahmen, und in einem Prozesse hatte die Gesellschaft den äußern Meistern 40 Kronen zu vergüten, die sie freilich theilweise den Pfändern auferlegte. Um nun jedenfalls das Recht zu wahren und das Handwerk nicht Allen zu öffnen, schlug man 1786 vor, nur einzelne Meister aus den Landgerichten für die Stadt zu concessioniren und am Meisterbotte theilnehmen zu lassen, worauf das Handwerksdirektorium bereitwillig mit Bezeichnung von fünfem einging. Es ließ sich jedoch nicht verkennen, daß das burgerliche Handwerk je länger je mehr seinem Verfalle entgegengehe; allein über die Ursachen und Quellen dieser Thatsache war man keineswegs einverstanden. Die Meister selbst suchten sie fast ausschließlich in der Concurrnz der Fremden und dem dadurch verminderten Absatz und verlangten dagegen Schutz und Handbietung von Seite der Regierung. Insonderheit beklagte man sich auch über die Begünstigung der französischen Flüchtlinge, welche wohlfeiler arbeiten könnten, weil sie keine bürgerlichen Beschwerden trügen. Die Regierung ihrerseits sah wohl etwas klarer in die Sache und ließ es auch an Versuchen der Abhülfe nicht fehlen, fand aber damit mehr Widerspruch als Entgegenkommen. Schon in den Jahren 1672 und 1673, als sie die herrschende Nemterjucht tadelte, über die theure Arbeit bei den wohlfeilen Zeiten sich wunderte und auf die wünschbare Einföhrung neuer Gewerbe hinwies, berief man sich umgekehrt auf das theure Leder, die oft verspätete Bezahlung, die steigenden Forderungen der Gesellen, und erklärte, „übrigens wolle Jeder bei seinem Berufe bleiben.“ Gegen die Handwerksreform von

1683 ließ man die Bemerkungen und Beschwerden der Gesellschaft durch die Vorgesetzten übergeben und selbst diejenige von 1766 erwies sich zur gründlichen Hebung des Uebels unzureichend. Der Hauptfeind des Handwerks, den man nicht erkennen wollte oder nicht anzugreifen wagte, war eben das Privilegium selbst, auf das man sich so sehr stützte und steifte, das Monopol mit seinen moralisch schädlichen Wirkungen, dem trügen Verlaß auf dasselbe, verbunden mit dem falschen Bürgerstolz, der Arbeitsscheu und Genußsucht; stets Wenigere widmeten sich dem ehrenwerthen Berufe ihrer Väter und Manche ließen ihn bald liegen, um nach mühelosen Stellen zu jagen; es mußte sogar 1786 verboten werden, das Handwerk um Geld an Außere zu verleihen, und während 1643 die Zahl der Meister, die das Handwerk übten, — ohne die 24, die sich auf der Wanderschaft befanden, — 34 betrug, hatte sie sich am Ende des folgenden Jahrhunderts bis auf 8 und 9 vermindert, so daß man für nöthig hielt, aus Mangel an tüchtigen Meistern die Stellen derselben im Vorgesetzten-Botte mit andern Stubengenossen zu besetzen.

5. Die Finanzen.

Aus den ältern Dokumenten ergibt es sich, daß die Gesellschaft früher jedenfalls nur ein ganz geringes Vermögen besaß, welches zudem größtentheils in unabträglichen Gebäuden und einigen Geräthschaften bestand. Zur Unterhaltung und Bestreitung der vorkommenden Ausgaben hatte daher jedes Gesellschaftsglied einen jährlichen Beitrag unter dem Namen „Stubengeld“ oder „Stubenzins“ zu leisten. Wer sich dessen weigerte oder der Mahnung ungeachtet im Rückstande blieb, dem wurde der Wappenschild auf der Stube umgekehrt oder wohl gar das Gesell-

schaftsrecht entzogen. Der Stubenzins betrug für einen Hausvater 10 Schill., nachher 1 Pfund, für Wittwen und Ledige die Hälfte. Dazu kamen noch gewisse Accidenzien bei Käufen oder Verkäufen von Häusern und Grundstücken, Hochzeiten, Erbschaften, Wahl in den Großen Rath u. dgl. anfänglich im Betrage von 1 Pfd., dann von 1 Gulden; ferner die „Promotionsgelder“ mit 2 Pfund für solche, die in den Kleinen Rath, die Appellaz-Kammer, auf äußere oder innere Aemter befördert wurden, und jedes neue Mitglied der Zweihundert überhaupt sollte an Schuhmachern als Doppelgesellschaft das Zweifache was andern Gesellschaften, nämlich 6 Schill., entrichten. Die Promotionsgelder stiegen aber für Zunftgenossen mit der Zeit noch viel höher; so forderte man z. B. 1739 den Obmann Kämpfer auf, die 100 Thlr. für seine Beförderung auf die Landvogtei Lenzburg entweder zu bezahlen oder zu verzinsen. Alljährlich an bestimmten Tagen hatten auch der regierende Schultheiß und einige Amtsleute ein Gewisses an Geld oder Naturalien einzuliefern, wobei die Gesellschaft zum Theil wiederum als doppelte in Betracht kam.

Zu den Einnahmen von Besitz gehörte zuerst ein alter Bodenzins von einem Lehengute zu Herzwoyl, welcher 10 Mütt Dinkel nach dem großen Määße abwarf, von dem aber die Gesellschaft selbst, wie sich zeigen wird, im Grunde so viel als gar keinen Genuß hatte. Nachmals suchte man auch vom Gesellschaftshause und der dazu gehörigen Wirthschaft einigen Gewinn zu ziehen. Dem Hauswirth wurde allmählig der Zins gesteigert; 1705 betrug er, wenn jener ein Stubengenosse, 40, wenn ein Anderer, 50 Kronen; zuletzt vor Aufhebung der Wirthschaft im Jahr 1772 90 Kronen. Eine fernere Einnahmsquelle gewährte die Vermiethung der verfügbaren Lokalien und neuhergestellten

Gebäulichkeiten: Der Laden im Erdgeschoße z. B., der 1651 um 5 Arn. verliehen wurde, ertrug 50 Jahre später das Vier- und Fünffache, — immerhin noch ein gewaltiger Abstand gegen die Tausende, die er heutzutage abwirft. Nachdem man das Haus zu Privatwohnungen eingerichtet, stellten sich die Miethen bereits auf 80 Kronen für den Laden nebst Zubehör, 150 für das erste und zweite Stockwerk, welche das Café littéraire, nachwärts der sogenannte Schuhmachern=Leist, einnahm, 50 für das dritte Stockwerk und 100—120 für das Hintergebäude. Zwei andere Häuser an der Matte und am Stalden dagegen, welche die Gesellschaft an sich zu ziehen genöthigt war, befanden sich in so schlechtem Zustande, daß sie fast mehr Kosten als Nutzen brachten und daher sobald als möglich wieder veräußert wurden. Endlich bildeten bei vermehrtem Vermögen die Kapitalzinse einen Hauptbestandtheil der Einkünfte.

Wie die Verwaltung überhaupt, so war auch diejenige der Finanzen den Vorgesetzten anvertraut; über größere Ausgaben jedoch, sowie über die endliche Passation der Rechnung hatte das Große Bott zu erkennen. Vor Errichtung der Secfelmeisterstelle verjah der Stubenmeister zugleich das Amt eines Einnehmers; nachher theilten sich Beide in die Geschäfte desselben. Der Erstere bezog die Pfennigzinse, Stubenzinse, Reise-, Annehmungs- und Erhaltungsgelder, Aemter- und Promotionstagen, Ostertischli,¹⁾ Zinse des Hauswirths u. s. w. Daraus sollte er den Unterhalt der Gebäude und die Mahlzeiten bestreiten. Die Gefälle dagegen, welche der ältere Stubenmeister zu verrechnen hatte, sind in der Instruktion vom 13. Okt. 1766 folgendermaßen specificirt:

¹⁾ S. B. T a j c h e n b. 1862, S. 115.

Stubenzins von jedem Hausvater 1 Pfund. Von einer Wittwe oder ledigen Tochter 10 Schill.¹⁾

Bodenzins von Herzweyl, 10 Mütt Dinkel b. gr. Mß. 1 Pfd. Pfennig, 5 Hühner, 10 junge Hahnen, 60 Eyer.

Davon sind zum Mußhasen abzuliefern 8 Mütt n. Mß.²⁾ Der Ueberschuß im Määß nebst Kleindien verbleibt dem Stubenmeister. Die übrigen 2 Mütt werden ihm gewöhnlich bei der Rechnungsablage als Gratifikation geschenkt.

Von J. G. n. dem reg. Schultheißer jährlich am Martinimarkt: 16 Hühner, ein halber Saanenkäs, der dem Stubenwirth zum Genuß der Herren Vorgesetzten zugestellt wird, 10 Schill. in Geld, welches aber als Trinkgeld pflegt zurückgegeben zu werden.

Von den Bogtehen Laupen, Erlach, Nidau und Büren, anstatt der schuldigen Grasschaft-Hühner, in Geld von jeder bz. 40, zusammen Kr. 6. bz. 10, davon wie gewohnt 30 bz. zu verrechnen ist.

Von den Amtleuten zu Thun, Wimmis, Zweisimmen und Frutigen von jedem 2 Käse,³⁾ von denen dem Stubenwirth zum Genuß der Stubengenossen nach Nothdurft zukommen soll.

¹⁾ Diese hatte man also seit 1666 dem Seckelmeister abgenommen.

²⁾ Von 1704 an weigerte sich die Gesellschaft, die 8 Mütt auszurichten, weil kein Titel darüber bestehe. Der Streit wurde erst 1708 entschieden und zwar zum Nachtheil von Schuhmachern, weil das Mußhasen-Amt sein Recht aus dem ältesten Urbar nachwies. Man mußte daher die schuldiggebliebenen 24 Mütt auf einmal mit 70 Krn. nachentrichten.

³⁾ Die Kastlane von Wimmis und Blankenburg singen 1765 und 1763 an, statt zweier nur einen Käse gleich andern Zünften abzuliefern. Die Gesellschaft reklamirte als doppelte und behauptete schließlich ihr Recht.

Vom Mußhafen auf Andreastag: 23 Paar Müttschen,
1 Zuber Erbmuß, 2 Pfund ausgelassenen Anken.

Wird jeweilen den Gesellschaftsarmen ausgetheilt.

Von jedem Hauskauf und Verkauf eines Gesellschaftsgenossen in der Stadt: 2 Pfd.

Hochzeitgülden eines Zunftgenossen: 2 Pfd.

Für den Gebrauch des großen Leichentuchs in der Stadt: 1 Pfd., des kleinen: 10 Schill. — Auf dem Land: 2 Pfd. Für einen Fremden in der Stadt je nach Umständen ein Billiges.

Die im Jahre 1713 vorgenommene Scheidung eines Armen- und eines Stubenguts zog auch eine Zeitlang getrennte Verwaltung und Rechnungsführung nach sich. Da indessen das Erstere stets der Zuschüsse bedurfte, so fand man 1780 für zweckmäßiger, beides wieder unter der Verwaltung des Secelmeisters, jedoch mit getrennter Rechnung, zu vereinigen. Borräthige Gelder sollten die Vorgesetzten auf Gültbriefe anlegen, zu welchem Ende mehrmals eine „Geldanleihungscommission“ aufgestellt wurde. Da aber solche sichere Titel zumal in größern Beträgen stets seltener zu finden waren, so scheute man sich immer weniger, auch auswärtige Papiere, wie z. B. 1769 Wiener Obligationen anzukaufen. Freilich fielen diese Speculationen nicht allemal glücklich aus; ein Anleihen u. A., welches 1794 einem Genferhause gemacht wurde, ging zum Theil verloren, und ein anderes, das die Stadt Lyon contrahirt hatte, schien eine Zeitlang, in Folge der französischen Assignaten- und Inscriptionenwirthschaft, so viel als werthlos, bis späterhin der hergestellte Credit eine vortheilhaftere Realisirung möglich machte.

An und für sich betrachtet, durfte diese Administration eine wohlfeile genannt werden, und von Veruntreuung ist

nirgends eine Beispiel zu finden. Die Besoldungen der Beamten — denn die Vorgesetzten als solche bezogen gar keine — waren äußerst mäßig gehalten; diejenige des Seckelmeisters stieg vor 1802 nicht über 35, die des Almosners nicht über 25 Kronen; der Stubenschreiber wurde bis 1735 nur mit 6, von da an mit 20 Kronen honorirt, wozu allerdings die Emolumente nach einem festgesetzten Tarif ein Erhebliches beifügten. — Gleichwohl mehrten sich im Laufe des letzten Jahrhunderts die Extraausgaben in der Art, daß von einer besonders sparsamen Haushaltung kaum mehr die Rede sein konnte. Außer den allgemeinen Mahlzeiten hatten die Vorgesetzten auch noch bei der Rechnungsprüfung und Almosenmusterung ihre besondern, die zuweilen auch den Aerger der gemeinen Stubengenossen erregten; lehnte doch Einer die unentgeltliche Bewirthung auf der Stube mit den Worten ab, „es seien deren genug oben — nach dem Benner- oder Vorgesetztenzimmer deutend — die das Gesellschaftsgut verfräßen.“ Als die Stubenwirthschaft einging, ließen sich die Vorgesetzten diese Mahlzeiten mit 25, 30 und 40 bz. für jeden Anwesenden vergüten, und man kann nicht sagen, daß sie sich desto unfleißiger eingestellt hätten. Eine andere Quelle von Ausgaben war die Ertheilung einmaliger „Diskretionen“ oder Gratifikationen, die aber zu mehrmaligen und stehenden wurden. Daß man 1721 den Beauftragten zur Anschaffung eines Ehrengeschirrs ein Geschenk von 24 Thalern und dem Stubenschreiber 6 Thlr. zuerkannte, läßt sich durch die gehaltenen Kosten einer Reise nach Basel erklären; nicht so jedoch die gleichzeitige Verabreichung von 2 Medaillen zu 5 Dukaten an den alt-Seckelmeister und alt-Almosner. Einzig in den Jahren 1725 bis 1733 finden sich an dergleichen verzeichnet: 1 Quadrupel an den Obmann für

den Vergleich mit Kaufleuten, 9 Dukaten an den Seckelmeister, 9 an den Almosner, 1 Mirliton und 1 Louisd'or an den Stubenschreiber. Es wurde nun freilich die Ver-
ausgabung großer Summen rügend bemerkt und eine Specialcommission sollte die Oekonomie herstellen; dennoch
gieng man bald im alten Geleise fort und stets weiter. Der Seckelmeister Gruner z. B. bezog auf diese Art während
seiner allerdings langen Amtszeit über seine Besoldung 26 Dukaten, sein Nachfolger Isenschmid 20. Neben den
Almosnern erscheinen öfters auch die Almosnerinnen, und diese wohl nicht mit dem wenigsten Rechte; selbst die
Stubenwirthin wird fast alljährlich zum Zeichen der Zufrie-
denheit mit einer Duplone beschenkt. Eine gewiß unvoll-
ständige Zusammenstellung dieser Spenden ergibt von 1760
bis 1798 die Summe von beiläufig 140 Dukaten. — Auf
der andern Seite verdient auch der gemeinnützige Sinn alle
Anerkennung, welcher während des 18. Jahrhunderts von
Seite vieler Gesellschaftsgenossen sich kund that, um so
mehr als dieselben im Durchschnitte keineswegs unter die
Reichen gehörten; wir bemerken als die bedeutendsten Legate
und Donationen nur folgende: von Landvogt Lienhardt
von Laupen 1900 Pfd., von Goldarbeiter Gerwer eine Bo-
dengülte von 3 1/2 Mütt, Schwestern Forer 2000, Landvogt
Forer von Nidau 1000, Esther Brunner 2000, Schult-
heiß Forer von Murten 2500, Landschreiber Frisching
4000 Pfd., denen seine Wittwe noch 1000 beifügte, Frau
Obst. Müsli geb. Schmalz 2000 und Hptm. Bürki 1000
Pfd., u. s. w. Dieselben beliefen sich im Ganzen für jene
Periode auf 26,000 Pfd. und dienten, obwohl sie sämmtlich
zu Armenzwecken gestiftet waren, dennoch zur Erleichterung
und Vermehrung des Gesellschaftsvermögens überhaupt. —
Der Gesamtbetrag des letztern wurde 1798 der helvetischen
Regierung zu 39,000 Kronen (Fr. 143,878) angegeben.

6. Militär- und Sicherheitsanstalten.

Zufolge des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht mußte jeder neu anzunehmende Gesellschaftsgenosse mit gehöriger Bewaffnung versehen sein. Es wurden auch von Zeit zu Zeit die Exercitien auf den Gesellschaftshäusern, mit Waffeninspektion verbunden anbefohlen oder neu eingeschärft; man nahm es jedoch damit nicht sehr wichtig und sie kamen gewöhnlich bald wieder in Abgang. Doch fand noch unter der spätern Organisation und Regiments-eintheilung von 1776 eine durchgängige Armatur- und Munitionsmusterung für alle Mannspersonen vom 16. bis zum 45. Altersjahre statt. — Zu eigentlichen Kriegszügen war indeß nur der Auszug verpflichtet, zu welchem jede Gesellschaft, im Verhältniß ihrer waffenfähigen Mannschaft, ihr Contingent zu stellen hatte. Dasselbe wurde bei entstehenden Lücken jedes Jahr sogleich wieder vervollständigt. Für Schuhmachern traf es 21 oder 22 Auszügler, bald mehr oder auch weniger, je nach dem Personenstande der Gesellschaft, im Jahr 1627 beschloß z. B. das Meisterbott, „bei den Herren Kriegsregenten um Nachlaß etlicher Personen des Auszugs nachzuwerben,“ und 1649 betrug er nur noch 12 Mann, „weil wenig Stubengesellen und viel gestorben.“ — Diese Contingente dienten übrigens nur zu Fuße; die Stadtreiter- oder Kürassiercompagnie bestand dagegen aus Freiwilligen. Wir besitzen noch eine Reihe von Mannschaftslisten der Gesellschaft zu Schuhmachern, die wir z. Th. wenigstens übersichtlich hersetzen, weil sie uns auch über die Art der Bewaffnung und Eintheilung Auskunft geben. So zählte man im Jahre :

1665.	Musket.	13,	Harnisten	3,	bl. Spieß	3,	Halpart.	2,	Constabl.	2.
1673.	"	12,	"	2,	"	3,	"	2,	"	2.
										(Reuter 3.)
1678.	"	13,	"	2,	"	3,	"	2,	Constabl.	3.
										(Reuter 3.)
1684.	"	14,	"	2,	"	5,	Reuter	3,		
1687.	"	15,	"	2,	"	5,	"	3,		
1689.	"	14,	"	3,	"	5,	"	3,		
1695.	"	14,	"	3,	"	3,	"	3.		

Von da an werden nur noch Auszügler, Artilleristen und Reiter unterschieden und in Folge der Militärverfassung von 1747 fielen die Gesellschaftscontingente von selbst weg. Der Auszügler mußte übrigens nicht nur sich selbst bewaffnen, sondern auch für seine Munition sorgen; bei einer im Jahr 1684 veranstalteten Musterung sollten zwei Drittel der Mannschaft mit währschaffen Musketen, nebst 2 Pfd. Pulver, 4 Pfd. Blei und 4 Pfd. Lunten; der letzte Drittel aber mit 16 Schuh langen Riflen versehen sein. Den Reitern konnte man freilich die Selbstequipirung und Montirung nicht aufladen; die Gesellschaft übernahm daher die Anschaffung der Cürasse und des Reitzeuges, die dann im Hause aufbewahrt und erst nach Langem, die erstern als altes Eisen, verkauft wurden. Ueberdieß erhielten die Reiter von jedem Ausritte einen Reitlohn von 2 Pfund.

Die kriegerischen Zeiten des alten Bern waren indessen längst vorüber und der militärische Geist der Bürger konnte sich zu Hause fast nur noch in Spielereien und festlichen Aufzügen bethätigen. So beim Empfang der Walliser Gesandten im Jahr 1643 und andern Anlässen ähnlicher Art. Häufiger noch waren die sogenannten Ausritte des Neußern Standes, bei welchen die Regierung öfter die Auszügler der Gesellschaften zu erscheinen aufforderte, einmal sogar mit dem Verdeuten, wer wegbleibe, den werde man wie einen „Müßiggänger und Herumschlumper“ ansehen, und bei

Gelegenheit einen Unterschied zu machen wissen. Einen ernstern Hintergrund hatte 1782 die Einladung zum Freicorps des Neußern Standes, dessen Errichtung durch die ausgebrochenen Genfer und Freiburger Unruhen veranlaßt wurde.

Selbst für das Materielle des Kriegswesens nahm der Staat die Gesellschaften vielfach in Anspruch. Vor Allem hatten sie den Sold ihrer Auszügler zu bestreiten, und zwar mußte derselbe jederzeit für zwei oder drei Monate vorausbaar im „Reiskasten“ bereit liegen. Zu dem Ende wurde von jedem Stubengenossen jährlich, zugleich mit dem Stubenzinse, das Reisgeld erhoben, welches früher 1 Pfd., später gewöhnlich nur 10 Schill. betrug. Für Schuhmachern kam 1655, bei 21 Auszügern, der Monatssold auf 105 Kronen, also 5 Kr. der Mann zu stehen; 1705 dagegen sollten sich für 22 Auszügler und 2 oder wohl eher 3 Monate 396 Kr. vorfinden, was einen Monatssold von 6 Kr. für den Mann ergeben würde. Es fanden sich aber 505 Kr. 7½ bz. vorrätzig und der Ueberschuß kam daher dem Gesellschaftsgute zu Statten. Bei der Zurückgabe der gesammelten Reisgelder an die Gemeinden im Jahr 1794 konnte die Regierung der Gesellschaft über den schuldigen Betrag hinaus als Mehrwerth der Münzen noch 79 Kr. 5 bz. ausrichten. Zum Auszuge gehörte ferner ein Gepäck- oder „Reiswagen,“ sowie mehrere Zelten, deren Beschaffung und Reparatur wiederum der Gesellschaft auffiel; auch zu andern geringern Ausrüstungsgegenständen, wie für Kappen und Houffes zu besserer Uniformirung des Stadtreitercorps, wurde sie um Beischüsse angesprochen. Als es 1661 um Vermehrung der Artillerie zu thun war, ließ sich Schuhmachern ebenfalls zur Lieferung einer Kanone bereit finden; da aber der Gießer ohne Vorwissen der Besteller das Gesellschaftswappen darauf angebracht hatte, so verweigerte man zuerst die

Bezahlung, vermuthlich in der Besorgniß, die Regierung möchte es als eine Verletzung ihrer Oberherrlichkeit ansehen, — bis der Rath selbst sich der Sache annahm. In wie fern 1698 einem ähnlichen Begehren um Beihülfe zu Erstellung von 40 neuen Geschützen entsprochen wurde, erhellt nicht aus den Akten; doch ist zu vermuthen, daß man nicht hinter andern Gesellschaften zurückblieb.

Auch der Wachtdienst in der Stadt war Pflicht des einzelnen Bürgers. Jeder sollte denselben der Reihe nach entweder selbst verrichten oder verdingen oder dafür 3 Kr. jährlich entrichten. Freilich wenn man, wie es geschah, einem alten Spitalpfründer, der wegen Trunkenheit gestraft werden mußte, die Uebernahme der Wachten für Andere erlaubte, so war die Stadt übel behütet. Beim Ueberhandnehmen des Bettels und der Unsicherheit zu Stadt und Land erging 1681 der Befehl an die Gesellschaften, einen tüchtigen „Provosen“ oder Bettelvogt anzustellen und zu besolden; und an die Kosten der 1741 errichteten Marechaussee sollte von jedem Auszügler 8 bz. 3 fr. jährlich beigetragen werden. — Die schon 1542 erlassene Feuerordnung pflegte man früher beim Großen Botte zu verlesen; jeder Zunftgenosse mußte einen Feuereimer für sich besitzen und einen zweiten auf die Gesellschaft liefern; außerdem hatte diese eine Anzahl eigener, welche 1663 auf 35 vermehrt wurden. Bereits 1691, also noch vor andern Zünften, beschloß man die Anschaffung einer Feuerspritze, welche ein Spritzenmeister mit der nöthigen Mannschaft auf Kosten der Gesellschaft bediente. Es scheint aber mitunter an gehöriger Aufsicht und Instandhaltung gefehlt zu haben; denn 1761 fand es sich, daß ein wegen Wohlverhaltens entlassener Hauswirth dieselbe zererschlagen und das Kupfer davon verkauft hatte. Bekanntlich konnten oder

mußten die Gesellschaften erst noch 1824 von der Pflicht, für die Löschanstalten zu sorgen, sich loskaufen.

7. Armen- und Erziehungswesen.

Schon vor der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, finden sich Anzeichen, daß die Gesellschaften in manchen Fällen aus freiem Willen sich ihrer annahmen. Es lag dieß auch natürlich in dem Gedanken der Verbrüderung, aus dem sie hervorgingen; man wollte ja miteinander Lieb und Leid theilen, oder wie es in einem Regierungserlasse lautet, „sich als Glieder eines Leibes betrachten.“ Eine Frucht solcher Gesinnung war im 15. Jahrhundert der Ankauf der zwei Meisterpfründen aus dem Erlös des niedern Zunfthauses. Später, im 17., erhielt z. B. Meister Duliker einen Vorschuß von 30 Kronen um ein Roß zu kaufen, und das Söhnchen des Waisenschreibers Schmid eine Beisteuer von 10 Pfd. auf Empfehlung der Bennerkammer. Auch die Erwähnung eines Almosners noch vor Erlaß der sog. Bettelordnung kann als Beweis dienen, daß schon damals eine Art von geordneter Armenpflege bestand, und aus gewissen Verhandlungen über Herausgabe eines Erbgutes in den Jahren 1628 und 1629 ließe sich der Schluß ziehen, daß die Gesellschaft auch vormundshaftliche Pflichten und Befugnisse ausgeübt habe.

Viel umfassender und eingreifender mußte sich allerdings, seit jener Verordnung von 1675, die gesellschaftliche Thätigkeit im Armenwesen entwickeln. Der Almosner, dem dabei die Hauptsache, die spezielle Armenpflege, zufiel, bezog Anfangs den pekuniären Bedarf vom Seckelmeister aus dem Gesellschaftsgute, und zwar in sehr bescheidener Weise, so daß er noch 1711 nicht mehr als 120 Kronen dafür angewiesen erhielt. Wir wissen aber bereits, daß 1711 ein

eigenes Armengut, nämlich von 12,000 Pfd., gebildet wurde, welches jedoch dem Bedürfnisse niemals genügte und fortwährend starke Zuschüsse verlangte. Man nahm daher bald seine Zuflucht zur Regierung, gestützt auf das Versprechen derselben, unermöglichten Gemeinden für ihre Armen zu Hülfe zu kommen; und dergleichen Gesuche, an das Almosen-Direktorium gerichtet und durch das darin sitzende Zunftmitglied empfohlen, erneuerten sich fortan alljährlich. Die Gesellschaft durfte sich in der That über stiefmütterliche Behandlung keineswegs beklagen; um so mehr aber muß die einmal von ihr geführte Sprache verwundern: „man lasse sich über die Austheilung der Almosen vom Almosen-Direktorium keine Befehle ertheilen.“ Zu Besorgung der Vormundschafssachen, Bestellung der Bögte, Abnahme und Prüfung der Bogtsrechnungen u. s. w. wurde 1717 eine Waisencommission aus 5 Mitgliedern niedergesetzt, seit 1752 bestand sie aus dem Obmann, dem Seckelmeister und Almosenner und 4 andern Vorgesetzten, und hatte ihre besondere Instruction.

Ueber die Art und Weise der Armenunterstützung können wir um so kürzer sein, als sie von der sonst üblichen und anderswo beschriebenen nicht wesentlich abwich. Sie geschah theils durch direkte Beisteuern an Wittwen, Greise und Gebrechliche, theils durch bleibende Versorgung und Verköstigung von der Gesellschaft aus. Dazu dienten freilich außer den beiden Meisterpsründen auch die innern und äußern Spitalpsründen, welche jeweilen an die von den Gesellschaften Empfohlenen frei vergeben wurden; ferner die Erträgnisse der von Ldv. Lienhardt 1700 und Ldv. Forer 1787 gestifteten Legate, die jährlich am Abrahams- und Miklaustage, bisweilen auch zusammen und am Crispinustage zur Vertheilung kamen. Die Regierung war

namentlich darauf bedacht, den Bedürftigen Arbeitsgelegenheit und neue Erwerbsquellen zu verschaffen; so begünstigte sie 1691 die Spitzenmanufaktur des Refugierten Vincent Favin aus Paris im Commerzienhause und forderte die Gesellschaften auf, arbeitsfähige und verdienstlose Arme dahin zu weisen, denen aber, die arbeiten könnten und nicht wollten, das Almoſen zu entziehen. Außerdem diente nicht selten als Bzchtmittel gegen beharrliche Arbeitsſcheu, Widerſpenſtigkeit, Uebelverhalten und dergleichen, die längere oder kürzere Enthaltung in der ſog. „Spinnſtube“ des Spitals, ja wohl auch im Zuchthauſe; dabei aber war man auch wieder ſo rüchſichtsvoll, einer Wittwe Jenner bei ihrer Entlaſſung 2 Kronen zu ſchenken, „um den Correktionsſtaub abzuwaſchen.“ Gegen Ende des Jahres fand, ſpäter wenigſtens, die Almoſenmuſterung ſtatt, bei welcher die Unterſtühten, wo möglich perſönlich, in Gegenwart der Vorgeſetzten erſcheinen mußten und ihre Anliegen vorbringen konnten, wonach dann der Etat für das folgende Jahr beſtimmt wurde. Derſelbe blieb ſich mit 23 bis 27 Perſonen ziemlich gleich; hingegen wuchſen die Auslagen ſtetig, 1762 auf einmal um 360 Kronen. Neben mancher Begehrlichkeit finden ſich auch ſchöne Züge dankbarer Beſcheidenheit; ſo erklärten einſt zwei Wittwen von ſich aus unter warmer Verdankung der biſher genoſſenen Wohlthaten, ſie bedürften derſelben nicht mehr und entſagten ihnen daher freiwillig. Von dem ihr zuſtehenden Rechte der Rückforderung machte die Geſellſchaft allerdings biſweilen, aber doch nur mäßigen Gebrauch.

Zu dieſen ordentlichen Unterſtühtungen kamen noch außerordentliche in beſondern Fällen, wie z. B. die Brandſteuern. Eine ſolche von 50 Thalern erhielt 1714 ein hieſiger Meiſter; ja auch an auswärtige Handwerksgenoſſen wurden

bei erlittenem Brandunglücke Beisteuern verabsolgt; so bewilligte man 1702 den Schuhmachern zu Eßlingen 20 Thlr. und 1754 denjenigen zu Suhl (?) zwei Louisd'or. Nicht selten waren ferner die Krankheits- und Badesteuern, ob schon hier und da man sich auch zu Antworten und Räthen veranlaßt fand, wie der einem Manne ertheilte, welcher um eine Badesteuer für seine Frau nachsuchte: „er möchte lieber selbst sich einer bessern Diät im Essen und Trinken befleißigen.“ Häufige und größere Auslagen verursachten insbesondere die Vorschüsse an Anfänger, bedrängte Hausväter, zurückgekommene Handwerker, namentlich zu Anschaffung von Werkzeug und Borrath; einigen Meistern, die sich 1787 zum Ankaufe von fremdem Leder verbanden, griff die Gesellschaft mit 400 Rr. unter die Arme. Leider wurde in manchen Fällen der Zweck nicht erreicht; es hielt meist schwer, die Rückerstattung zu erlangen und es blieb oft nichts übrig, als dieselbe theilweise oder ganz zu erlassen.

Besondere Sorgfalt wurde mit Recht auf die Erziehung und Berufsbildung der Jugend gerichtet. Zwar auf die frühere häusliche Erziehung konnte die Gesellschaft in der Regel nicht direkt einwirken; auch wo sie es wünschbar fand, die Kinder dem Einflusse der Eltern zu entziehen, scheiterte ihr guter Wille gewöhnlich am Widerstande der Lehren. Doch geschah es auch, daß man einer Wittwe bei Verleihung eines Antheils an einer Pfründe einschärfte, „sie sollen ihre Buben von ihrem fürgenommenen bösen Wesen abhalten; sonst werde ihr derselbe ebenfalls wieder genommen werden.“ Eigentliche Waisen wurden freilich so gut möglich bei Pflegeeltern untergebracht, obwohl auch da die Wahl und der Erfolg nicht immer befriedigend ausfiel. Eine wesentliche Hülfe war es daher für die Gesellschaften, als die Regierung auf Betrieb Albrechts von Haller in den

Jahren 1755 bis 1757 die Errichtung einer besondern Waisenanstalt beschloß und in's Werk setzte, während die vorher bestehende auch noch andern ziemlich heterogenen Zwecken gedient hatte. An dieser Anstalt betheiligte sich Schuhmachern mit einem freiwilligen Beitrage von 60 Kronen. Einen großen Vortheil in der Benutzung derselben brachte der Gesellschaft das Testament des 1781 verstorbenen Pfarrers F. Ulrich von Signau, welcher die Familientiste Ulrich und das Waisenhaus zu Erben einsetzte, mit der Bedingung, daß immer zwei Knaben der Familie in Lehrturm unentgeltlich erzogen werden sollten, in Ermangelung solcher aber die Gesellschaft zu Schuhmachern das Recht habe, die Freistelle mit sonstigen Angehörigen zu besetzen. Der Fall trat bald ein, und als 1837 der Ulrich'sche Mannsstamm ausstarb, drohte bei dem ziemlich unklaren Wortlaute des Testaments ein Prozeß auszubrechen, indem die Waisenhausbehörde jene Verpflichtung für erloschen, die Gesellschaft hingegen als zu ihren Gunsten fortdauernd ansehen wollte. Man einigte sich indeß zu dem Vergleiche, daß die Gesellschaft das Recht auf die Freistelle noch 40 Jahre genießen solle. — Die Berufswahl wurde den Pflöglingen der Gesellschaft gewöhnlich freigelassen; nur sah man vorzugsweise darauf, daß sie sich für ein Handwerk entschieden, aber wohl verstanden aus früher berührten Gründen für eines, das nicht auf Schuhmachern zünftig wäre. Zwei Brüder ließ man es einmal unter sich ausmachen, welcher von ihnen studieren und welcher ein Handwerk erlernen wolle. Die von der Gesellschaft theils bezahlten, theils vorgeschossenen Lehrgelder beliefen sich fortwährend auf ein Beträchtliches, und um so mehr hielt sie sich zu strenger Aufsicht und Zucht berechtigt und verpflichtet; als probates Heilmittel für Ungehorsam und Starrköpfigkeit galt auch hier die Spinnstube

und wohl auch — so wenig war man in der Humanität fortgeschritten — im Nothfalle der Stoc. Einem Lehrlinge der seinen Meister beharrlich verließ, wurde die Wahl gestellt zwischen Rückkehr, dauernder Einsperrung oder Eintritt in fremde Kriegsdienste. Er wählte das Letztere und auch Andere ergriffen diesen Ausweg, die dann freilich öfters desertirten oder sonst wenig gebessert, aber der Arbeit noch mehr entwöhnt heimkehrten. — Erwachsene Mädchen traten der Mehrzahl nach gleichfalls als Schneiderinnen, Modisten oder Bettmacherinnen in die Lehre, und zwar der Sprache wegen am liebsten im Waadtlande; Andere besser begabte widmeten sich dem Lehrfache und es wurde für Einzelne nichts gespart, um sie in Pensionen und Erziehungsanstalten zu ihrem Berufe auszubilden. ¹⁾

Ueberhaupt war man bei aller Vorliebe für den Handwerkerstand weit davon entfernt, das entschieden ausgesprochene wissenschaftliche oder künstlerische Talent zu verkennen oder zu vernachlässigen. Dieß zeigt sich am Beispiele des Malers Sigmund Freudenberger. Sein Vater war Advokat und Stubenschreiber, dann Stubenwirth zu Schuhmachern, fiel aber in Beltstag und wurde flüchtig. Bereits vorher hatte er für seinen Sohn mit dem Maler Handmann von Basel, damals in Bern, einen Lehrakkord geschlossen und das halbe Lehrgeld bezahlt. Durch die besondern Gaben des jungen Menschen sahen sich nun die Vorgesetzten aus freien Stücken bewogen, den Rest des Lehrgeldes mit 75 Kronen zu übernehmen, damit derselbe, — wie das Manual vom 2. Januar 1764 sagt — „jezund nicht

¹⁾ Bei einer Almosenmusterung heißt es dagegen auch sehr einfach: „Lisette G. versorgen oder, da der Mund die beste Organen (sic) seines Körpers seye, etwa trachten bey einer Lehrgotten unterzubringen.“

„mitten im Lauf seiner Progressen gehemmt und aufgehalten
„werde, welches für seinen besonderen Talent (sic) in der
„Malerey Schad seyn würde, wenn er nicht unterstützt
„werden könnte.“ Jedoch sollte Handmann schriftlich ver=
sprechen, „daß er den jungen Freudenberger mit sich nach
Basel nehmen und ihm noch diejenige Anleitung in dieser
Kunst geben werde, unter Anderem in Mischung der Farben
und Zurüstung eines guten Colorit, darauf nebst der Zeich=
nung das meiste in der Malerey ankommt.“ Auch die Kosten
seines Unterhalts in Basel, die er nach Verfluß der Lehrzeit
hätte abverdienen sollen, wurden nachher von der Gesellschaft
getragen und für seine gehörige Ausrüstung gesorgt. Zu
gleicher Zeit bewilligte man auch seiner Mutter eine Unter=
stützung und seiner Schwester ebenfalls ein Lehrgeld von
70 Kronen. Freudenberger ging sodann von Basel zu seiner
Ausbildung nach Paris, kehrte nach mehreren Jahren in
seine Vaterstadt zurück, nahm 1776 die Gesellschaft an,
wurde Stubenmeister und Vorgesetzter und starb 1801,
nachdem er sich als Landschafts- und Genremaler einen
bedeutenden Ruf erworben hatte.¹⁾ In den Jahren 1768
und 1769 wurde es auch dem jungen J. Rud. Henschmid
durch Vorschüsse an seinen Vater ermöglicht, seine chirur=
gischen Studien in Straßburg zu vollenden, und auch ihm
übersandten die Vorgesetzten mehrmals Gaben von 2 und
4 Duplonen als Aufmunterung und Viatikum zu einer
vorhabenden Reise nach Rußland. Er ist nicht der Einzige
seines Geschlechts, der sich nachmals in seinem Fache her=
vorthat und zugleich der Gesellschaft große Dienste leistete.

8. Geselliges Leben.

Zur Unterhaltung und Erholung nach des Tages Arbeit
pflégten unsere Väter auf den Zunftstuben zusammen zu

¹⁾ Literarische Notizen über ihn. S. B. Taschenb. 1853 S. 223.

kommen und auch Mitbürgern anderer Zünfte wurde der Zutritt gerne gestattet. Dabei durfte aber der materielle Genuß, namentlich der Wein nicht fehlen, wiewohl es auf dessen Qualität weniger als auf die Quantität ankam. Der für die Bedienung der Stubengenossen angestellte Hausknecht oder Hauswirth konnte jedoch in Ausübung des dem Hause zuständigen Wirthschaftsrechtes auch andere Gäste bewirthen; er stand unter der Aufsicht des Stubenmeisters und war der jährlichen Bestätigung durch das Große Bott unterworfen. Auf ein früheres Dienstverhältniß scheint es hinzudeuten, daß 1637 dem neuen Wirth „die 15 Pfd.“ abgesprochen und eingestellt wurden, wogegen alsdann die allerdings vortheilhaftere Pacht eintrat. Unter den Vorschriften, die man ihm von Zeit zu Zeit erteilte, sind manche geeignet, die damaligen Sitten und die z. Th. primitiven Zustände des Haushalts zu beleuchten; er sollte die Herren und Zunftgenossen respektiren, auf die Bußfälligen achten und vorgekommenes Unwesen anzeigen, keinen Schwall Bauern nachziehen, die obere und wo möglich auch die hintere Stube für die Bürger und Stubengesellen frei, und keine Bauern und „Burß“ hineinlassen, das Tanzen und Spielen, sonderlich an Sonntagen, nicht dulden, den feitherigen Schweinestall entfernen, die Fuhrungen aufgeben und dergleichen mehr. Dessenungeachtet waren Klagen mancher Art über die Hauswirth nicht selten und man sah sich mehrmals nicht nur zu Warnungen und Drohungen, sondern auch zu Verstößungen genöthigt; so hatte ein abgesetzter Wirth zwei Becher verloren, vielleicht auch veruntreut, wofür nun seine Bürgen haften sollten, und wir sahen bereits, wie von Einzelnen das Eigenthum der Gesellschaft geschädigt oder der gute Ruf des Hauses gefährdet wurde.

Bei allen Mißbräuchen und Auswüchsen, welche dabei vorkamen, hatte indeß die Sitte des täglichen vertraulichen Umgangs mit Seinesgleichen auch wieder ihre schöne und gute Seite; sie diente das Band der Zusammengehörigkeit zu erhalten und zu stärken, die scharfen Standesunterschiede in etwas zu mildern und auszugleichen, die gegenseitige Theilnahme, das Interesse am größern Ganzen zu wecken und zu beleben. Wenn es auch nicht immer gerade nach der Schnur der heutigen feinen Lebensart zunging und hie und da Einer des Guten etwas zu viel that, ja wenn auch hin und wieder der Wein die Gemüther zu Streit und Wortwechsel erhitzte und selbst die derben Fäuste der Schuhmacher in Bewegung setzte, — der gute Einfluß überwog doch im Ganzen. Zudem blieben solche Ausschreitungen nicht ungeahndet: „Mstr. Kenzig,“ heißt es z. B. 1636, „wird aus Mildigkeit um 30 Schill. gebüßt, weil er Mstr. Güntlisperger ohne gebne Ursache, nit allein geträumet, inne über die Lauben us zu werffen und uf den Kopf zu stellen, sonders auch das er inne darauf freventlich angriffen und ins Gesicht geschlagen“; und 1723 mußte selbst der Stubenmeister v. Werdt seine Schlägerei mit Mstr. Schwyher mit 4 Pfd. entgelten. Ein lebhaftes Gefühl für persönliche und Standesehre mochte wohl auch von Manchem abhalten. Die Begriffe darüber lauteten freilich noch vielfach ganz anders als heutzutage; so wurde 1665 ernstlich gerügt: „Mstr. Mathys hat mit Mstr. Georg, dem Scharpfrichter und synem Volk unerlaubte Gesellschaft ghan, mit ihm gessen und trinken; deßhalb und sonst noch vom Aßzug außgeschlossen und um 30 Schill. gestraft.“ Derselbe Corporationsgeist war es zudem, der die Rechte und Freiheiten der Gesellschaft gegen Eingriffe möglichst zu wahren suchte; konnte man auch z. B. mit dem Anspruche,

die im Gesellschaftshause begangenen Frevel selbst zu strafen, nicht allemal durchdringen, so unterließ man doch nie zu protestiren, und als die Regierung 1785 auf dem Rechte bestand, die Zunft Häuser polizeilich durchsuchen zu lassen, ließ es sich nicht füglich verweigern, nur sollte es nicht ohne Bewilligung des Stubenmeisters oder eines Vorgesetzten geschehen.

Außer den täglichen Zusammenkünften wurden aber auch allgemeine Gesellschaftsmahle gehalten, insbesondere am Schönen oder Ostermontage aus Anlaß der Feierlichkeiten bei Ergänzung der Zweihundert, und am Neujahr oder kurz nachher; ja man pflegte alsdann wohl auch zwei Tage nacheinander zu tafeln. Auf Schuhmachern geschah es jedoch in älterer Zeit nicht auf Unkosten der Gesellschaft, sondern es hieß gewöhnlich: „Ein Jeder um sein Geld.“ Man sollte daher erwarten, es wäre auch Jedem freigestanden, ob und wie oft er theilnehmen wolle; allein es wurde nicht so verstanden; bald sollten die Ausbleibenden so gut wie die Anwesenden die ganze oder doch die halbe Uerte bezahlen, bald sollte wenigstens am ersten Tage Jedermann beiwohnen. Wie wenig es indessen auf eine köstliche und splendide Bewirthung abgesehen war, ergibt sich aus dem Preise von 5 bis 8 Bazen für die Person und das Mahl, um den es dem Wirth bedungen wurde, allerdings den Wein — anderthalb oder zwei Maaß auf den Mann — nicht eingerechnet; zuweilen behielt man sich vor, den Preis erst nachher, je nach der Bewirthung zu bestimmen. Dem Mahle ging in der Regel ein Frühstück oder „Muß“ voran, bestehend aus Suppe, Fleisch, Eiern und einem Trunke Wein, welches die Gesellschaft bestritt; wer jedoch dabei erschien, war jedenfalls gehalten, auch bei der Hauptmahlzeit zu erscheinen. Von den luxuriösen

Rüchenedeln dagegen, dem massenhaften Aufwande an Speisen der verschiedensten Art, wie es auf einigen Zünften üblich war, ist auf Schuhmachern nirgends die Rede; höchstens verstieg man sich zu etlichen Kapaunen und zu ein oder zwei Maaß Claret, — letzterer vermuthlich für den sog. „Herrentisch“ bestimmt, obschon auch wieder verlangt wird, es solle auf einem Tische gehalten werden wie auf dem andern. Zuweilen wurden die auswärts wohnenden Zunftgenossen, besonders die Landpfarrer, freundlich eingeladen. Nur vorübergehend einmal, geschieht dagegen von einem Dattelbaum für die Jugend und von einem Umzuge der Knaben ¹⁾ Erwähnung. Man sieht, es lag keineswegs an der Gesellschaft zu Schuhmachern, wenn die Regierung sich öfter benöthigt fand, vor Unbescheidenheit und Uebermaaß zu warnen, ja die Neujahrsmähler wiederholt zu unterjagen.

An ihre Stelle traten indeß seit ungefähr 1672 die Rechnungsmähler am Großen Botte. Während den Religionsverfolgungen in Frankreich und wegen theuren Zeiten wurden zwar von 1685 hinweg auch diese, so wie alle öffentlichen Gastereien obrigkeitlich verboten, und erst 1705 durfte man beschließen, nach langer Zeit wieder einmal die ganze Gesellschaft zu gastiren. Es war dieß zunächst nur noch ein besonderer Fall; am gewöhnlichen Rechnungsmahle der Vorgesetzten wurden in der Regel bloß etwa 10 bis 12 Gäste beigezogen, und man benutzte u. A. 1711 diesen Anlaß, um durch Einladung von 8 Mitgliedern der Nachbarzunft zu Webern die Ehre zu erwiedern, welche dieselbe dem Schultheißen Holzer bewiesen hatte. Bei wachsender Zahl der Eingeladenen machte sich vermuthlich der Uebergang in ein allgemeines Gesellschaftsmahl von selber, nur

¹⁾ Vergl. B. Taschenb. 1862. S. 157.

mit dem Unterschiede gegen früher, daß nicht die Einzelnen, sondern das Gesellschaftsgut für die Kosten herhalten mußte. Da die Liberalität ging so weit, daß man auch denen, welche vom Rechte der Theilnahme nicht Gebrauch machten, eine Vergütung von 20 bz. zusprach. Es zeigte sich aber bald, daß eine solche Wirthschaft ohne finanziellen Rückgang nicht fort dauern könnte; erst wurde daher 1732 beschlossen, in Zukunft mehr nicht als den Zins des Hauswirths von 50 Kronen für diesen Zweck zu verwenden, und zwei Jahre nachher wurden die Rechnungsmähler für die Gesellschaft ein für alle Male abgestellt. Nur noch selten fanden Mahlzeiten für Alle statt, obschon es am guten Willen nicht fehlte, sie gleichsam durch die Hinterthüre wieder einzuführen; mußten doch die Vorgesetzten 1761 die Mahlzeit bei der „Schildrücketen“ d. h. bei der Umstellung der Wappenschilder verbieten.

Mit den veränderten Sitten und Gewohnheiten und besonders durch das Wegfallen der Hauswirthschaft mußte auch das Stubenleben und was damit zusammenhing von selbst aufhören. Wir haben die Klagen schon berührt, welche mehrmals über Unordnungen und Anstößigkeiten im Hause laut wurden; den Ausschlag aber zur Aufhebung der Wirthschaft gab 1771 eine Anzeige und Beschwerde des Rectors und der Professoren, daß der Wirth einen Einzug von Studenten habe, die bei ihm ein unanständiges und ärgerliches Leben führten. Wiewohl noch später versucht wurde, die Zunftgenossen bei einem andern Traiteur oder Wirth zu vereinigen, so scheint es doch ohne Erfolg geblieben zu sein.

9. Die neue Zeit.

Der gewaltjame Umsturz der Regierung und Verfassung des alten Bern, der in alle Verhältnisse so tief eingriff,

konnte auch die Gesellschaften nicht unberührt lassen. Nach den ersten stürmischen Märztagen 1798, in denen der Umbieter Döfi vor den Mißhandlungen, Drohungen und Diebstählen der fränkischen Befreier aus dem Hause fliehen und der Seckelmeister Ulrich, mit Beihülfe der Stubenmeister und schweren Kosten, die Einquartierung anderswo unterbringen mußte, schien es an der Zeit, zur Neugestaltung der Gesellschaft zu schreiten; die ehemaligen Mitglieder des Großen Rathes legten auch als Vorgesetzte ihre Stellen nieder; ein durch eine Commission bearbeiteter Organisationsentwurf, der mit Ausschcheidung des Unzeitgemäßen das bewährte Alte beibehielt, wurde am 21. Juni angenommen. Demnach blieb das Große Bort in seiner bisherigen Stellung, und eine Vorgesetztencommission, zusammengesetzt aus dem Obmann und 8 freigewählten Mitgliedern, führte die Verwaltung im engeren Sinne. Daneben bestand aber eine eigene Waisencommission gleichfalls von 8 Mitgliedern sammt dem Almosner. Doch wurden beide Behörden schon 1802 wieder zu einer mit Obmann, Seckelmeister, Almosner und 9 Beisitzern vereinigt. Die Stubenmeisterstellen und Abendessen waren und blieben abgeschafft und die Lienhardt- und Forer-Legate sollten zweckmäßigere Verwendung finden. Die Wahl in die erste Vorgesetztencommission fiel auf Fürsprecher Dr. Stuber als Obmann, und auf die „Bürger“ Brunner, alt-Castlan, Isenschmidt, Operator, Brunner Sohn, Müsli und Gruner, Helfer, Ulrich, Seckelmeister, Gryff, Almosner, und Schärer, nachmaliger Direktor der Zuchtanstalten, als Mitglieder. Präsident der Waisencommission, was merkwürdiger Weise der Obmann nicht sein durfte, war der Operator J. K. Isenschmid. — Die helvetische Periode verlief für die Gesellschaft so zu sagen im Kampfe ums Dasein, schon in

ökonomischer Hinsicht; das Capitalvermögen mußte angegriffen, das Silbergeschirr, welches die Contributionscommission nicht einmal annehmen wollte, bei dem Bankhause Marcuard und Beuther um den Metallwerth veräußert, fremde Fonds zu niedrigen Cursen losgeschlagen werden. Zu gleicher Zeit befand man sich fortwährend in einem Zustande der Befürchtung und Abwehr gegen die den historischen Instituten und Rechten feindseligen Tendenzen der herrschenden Partei. Die stets wiederholten, immer speciellern Fragen des Ministers Kengger nach Ursprung, Bestand, Verwendung zc. der Zunftgüter weckten den Verdacht beabsichtigter Angriffe auf dieselben, welcher durch Aeußerungen des Solothurners Lüthi im Senate noch verstärkt wurde. Auf Anregung von Ober-Gewern und Aufforderung der Municipalität traten daher im September und November 1798 die Delegirten der Zünfte zusammen, um sich über jene Fragen und eine Eingabe an die gesetzgebenden Rätthe zu vereinigen; die Antworten von Schuhmachern, zu welchen auch die Federn der beiden Geistlichen getreulich mithalfen, fielen ziemlich scharf und fest aus; der Minister selbst, sowie der Repräsentant B. F. Kuhn, bemühten sich indessen, die Besorgnisse als unbegründet zu zerstreuen. Ein neuer Anstand erhob sich, als auch die Zunftgüter zu dem gezwungenen Anleihen der helvetischen Regierung herbeigezogen werden sollten; umsonst berief man sich auf die Natur derselben als Armengüter; mit rücksichtsloser Hast, buchstäblich von heute auf morgen, und unter Drohungen wurde wenigstens eine Anzahlung von Belang gefordert. Man ließ durch Dr. Stuber eine Referschrift an die Rätthe ausarbeiten, deren Eingabe jedoch unterblieb, da durch den Sturz des Direktoriums am 7. Januar 1800 die Dinge eine bessere Wendung zu nehmen schienen.

Selbst das unschuldige Wappen an der Feuerspritze mußte der Freiheit und Gleichheit zum Opfer fallen. Unter dem Drucke der Zeit hatte besonders auch die Armenpflege zu leiden; selbst bei dem besten Willen war man genöthigt, öfters abzuweisen, wo man gerne geholfen hätte; noch 1805 standen nur 16 Personen mit 405 Kronen auf dem Etat. Die Waisencommission empfahl daher der Gemeindefammer die Gesellschaft zu Schuhmachern als eine der ärmsten dringend zur Unterstützung und beantragte, den Pächtertrag der Gemeindegüter in solchem Sinne anzuwenden; wirklich erhielt sie auch schon 1800 von einem Holzschlage 60 Klafter für ihre Armen, und bei der ersten allgemeinen Vertheilung des Feldgeldes im Jahre 1802 bezogen 58 berechnigte Zunftgenossen ihren Antheil mit 1 Louisd'or. Das hauptsächlichste Verdienst aber, das Schifflein im Ganzen unverlezt durch die Brandung gesteuert zu haben, gebührt unstrittig der Klugheit und Treue des Obmanns Dr. Stuber, dessen schon 1804 erfolgter Hinscheid daher mit Recht als ein schwerer Verlust empfunden wurde.

Mit den festern und geordneten Zuständen der Mediationszeit gestaltete sich die Lage der Gesellschaften günstiger. Manche ihrer Attribute und Aufgaben waren theils schon früher dahingefallen, theils durch den Umschwung der Verhältnisse unhaltbar geworden. In militärischer Beziehung hatten sie ja längst nichts mehr zu bedeuten; aber auch das sonst mit ihnen verknüpfte Handwerks- und Innungswesen paßte nicht mehr zu den neuen Zeitumständen. Nachdem ein Antrag Dr. Stubers, daß jede Gesellschaft die Ihrigen ohne Rücksicht des Handwerks behalten solle, noch im Jahre 1786 an der Macht des Herkommens gescheitert, erklärte nun 1799 diejenige zu Schuhmachern nach dem Vorgange von Webern und Mohren,

sich für geschlossen und so viel an ihr den Innungszwang für aufgehoben, — ein Grundsatz, dem der Große Stadtrath 1805 allgemeine Geltung verlieh. Um jedoch den Abgang der Familien zu ersetzen, war es umgekehrt von Wichtigkeit, daß das lange geschlossene Bürgerrecht geöffnet wurde. Der Erste, welcher bereits 1793 auf Schuhmachern sich einkaufte, war der begüterte und angesehene Hauptmann Bürki von Ober-Dießbach; ihm folgte 1810 die Familie Christen von Hasle b. B. und 1814 der damalige Classenlehrer und nachherige Dekan Eman. Stierlin. Die vom Präsidenten Ulrich 1822 gestellte Motion, verdienten Männern das Gesellschaftsrecht schenkungsweise zu verleihen, wurde einstimmig genehmigt und sofort auf den Professor Trechsel angewendet; dasselbe erwarb auch 1831 der seit Langem in Bern ansässige Weinnegotiant Platel. Die politische Stimmung und die gegen die Bürgerschaft gerichteten Angriffe der Dreißigerjahre waren allerdings nicht geeignet, zu Aufnahmebegehren zu ermuntern; dagegen vermehrten sie sich von 1841 hinweg in der Art, daß auf Schuhmachern bis heute nicht weniger als 20 neue Familien Aufnahme fanden, zu denen 1861 noch 22 gesetzlich und unentgeltlich eingebürgerte Landsassen hinzukamen. Im Jahre 1850 zählte die Gesellschaft 260 Mitglieder, unter denen 70 auswärts Wohnende; gegenwärtig ist sie bis auf 316 gewachsen.

Die innere Organisation blieb fortwährend ziemlich einfach und unverändert. An den Petitionen von 1830 betheiligte sich Schuhmachern nur mit wenigen bescheidenen Wünschen, welche Stadtsachen, namentlich die Aufstellung einer selbständigern Stadtbehörde und direkte Repräsentation der Zünfte in derselben betrafen. Die Bewegung ging aber weit über das erwartete Ziel hinaus

und in Folge dessen schloß sich die Gesellschaft allen den Schritten an, welche zum Schutze der bedrohten Rechte der Bürgerschaft und gegen das neue Gemeindegesetz gethan wurden. Die kraft desselben eingeforderten und bearbeiteten Statuten gelangten erst 1838, nach langem Hin- und Herschicken zur Sanktion und zum Drucke, und erfuhren 1853 eine nochmalige Revision, die jedoch keine Aenderungen von Bedeutung anbrachte. Auch jetzt besteht unter dem Großen Botte eine Waisencommision, zu welcher außer dem Präsidenten und Vicepräsidenten der Seckelmeister, der Almosner und 5 andere Vorgesetzte gehören; Alle werden auf 6 Jahre gewählt und sind wieder wählbar; der Seckelmeister und Almosner beziehen eine Besoldung, jener von 3 % der eingegangenen Zinse und $\frac{1}{2}$ % der neuangelegten Capitalien, dieser ein Fixum von 400 Fr. Eine engere Geldanwendungscommision hat die Anlagen zu prüfen; dagegen wurde in den letzten Statuten von der Erziehungscommision wieder Umgang genommen. Endlich fand im Jahre 1836, durch Zeitumstände veranlaßt, eine abermalige Trennung und Dotirung des Armenguts mit 53,807.25 alten Franken statt.

Das bedeutend geschwächte Gesellschaftsvermögen kam allmählig wieder in Aufnahme, seitdem die eine Zeit lang versiegten Hülfquellen aufs Neue zu fließen anfangen. Zwar die neuerdings erhobenen Haus- und Hochzeitgulden und Stubenzinse thaten es nicht, die man auch später als lästig und von minimem Belang abzuschaffen sich leicht entschließen konnte. Beträchtlicher waren die Beischüsse, welche die Stadtkasse den Gesellschaften zu verabreichen in Stand gesetzt wurde. Von den sog. Hintersäßgeldern bezog Schuhmachern 1810 die Summe von 80 Kronen, und aus dem Stadtarmengute von 1823 bis 1839 zuerst 120 dann

mit fast jährlicher Zunahme bis auf 500 Kronen. Reichen Zufluß erhielt das Vermögen besonders durch Donationen und Legate der Zunftgenossen, welche während dieser Periode sich auf 32,300 neue Franken beliefen, und in noch viel höherem Maaße durch die Einkaufssummen der neuen Familien. Aber auch der sorgfältigen Verwaltung ist dieser Fortgang zum guten Theile beizumessen, vornehmlich derjenigen des Oberzollverwalters Ulrich, welcher von 1793 bis 1821 in schwierigen Zeiten die Secfelmeisterstelle versah, so wie derjenigen des Dr. D. K. Fjenschmid, der von da hinweg bis zu seinem Tode im Jahre 1856 ihm nachfolgte. Der Bestand und Zuwachs des Vermögens ergibt sich aus folgenden Zahlen :

1798	betrug dasselbe nach heutigem Gelde in runder	
	Summe	Fr. 143,484
1818	„ 181.270
1838	„ 231,600

wovon bei der Theilung dem Armengute Fr. 77,980 und der Rest dem Stubengute zufielen. Obschon nun allerdings das Letztere zu freier Verfügung stand, wurde es doch immerhin auch als Subsidiärfonds für die Kosten der Armenpflege betrachtet und der daherige Credit in den ersten Jahren bis auf Fr. 2,200 erhöht. Anstatt jedoch den jährlichen Ueberschuß wie bis dahin zu kapitalisiren, beschloß das Große Vott 1839 mit 14 Stimmen gegen 6 denselben jedesmal unter die mehrjährigen Gesellschaftsangehörigen gleichmäßig zu vertheilen. Ob man wohl daran that und ob sich nicht wenigstens theilweise ein besserer Gebrauch davon hätte machen lassen, wollen wir nicht entscheiden; eine nachtheilige Folge trat aber sofort ein, indem die bisherigen Zuschüsse aus dem burgerlichen Armenfonds von Stund an sistirt blieben, „da eine Gesellschaft,

die Geld genug zum Vertheilen habe, auch ihre Armen versorgen könne.“ Gleichwohl gereicht es ihr zur Ehre, daß sie sich dadurch nicht abhalten ließ, zu gemeinnützigen Unternehmungen, wohlthätigen Zwecken, künstlerischen und vaterländischen Bestrebungen das Ihrige beizutragen; wir nennen von früher her die Betheiligung an die Gründung der burgerlichen Ersparnißkasse, der sie auch ihr Sitzungs- zimmer bis heute zur Verfügung stellte, ferner die Steuern an die Wasserbeschädigten der Schweiz, die Brandsteuern nach Glarus, Burgdorf und anderswo, die Beiträge an die Privatblindenanstalt, den Hülfverein, die Darlehens- kasse, die Gewerbeausstellungen, wobei sie ihres Ursprungs eingedenk ihre Gabe vorzugsweise zu Prämien für Schuh- macherarbeiten bestimmte; über dieß die Betheiligung an den Kosten des Bundesfestes von 1853 mit Fr. 2000, am Zustandekommen der Centralbahn mit 40 Aktien, am Mu- seumsbau mit Fr. 2500, an der Gesellenherberge, an der Münsterheizung u. s. w., der vielen Vereinsfeste aller Art nicht zu gedenken, für die man die Stadtzünfte gar wohl und selten umsonst zu finden wußte. Nichtsdestoweniger erzeugen die letzten Rechnungen von 1876 ein Stubengut von Fr. 163,710. 48 Ct.¹⁾ und ein Armengut von Fr. 200,112. 03 Ct., wobei noch zu bemerken ist, daß das Letztere die empfangenen Vorshüsse im Betrage von Fr. 22,924. 33¹/₂ größtentheils zurückbezahlt hat.

Besonderer Aufmerksamkeit hatte sich fortwährend die Armen- und Vormundschaftspflege zu erfreuen; war sie doch dasjenige Gebiet, welches auch die neuere Gesetzgebung den Gesellschaften als das ihrige zuwies. Mit

¹⁾ Das eigentliche Stammvermögen wurde den 26. Mai 1853 vom Großen Ratte festgesetzt auf Fr. 154,000. Der jährlich sich ergebende Ueberschuß wird, wie schon gesagt, vertheilt.

der Zunahme der Mittel mehrte sich auch die Zahl der Unterstützten allmählig von 16 auf 25 und im Jahre 1828 sogar auf 32. Die daherigen Ausgaben, welche 1809 nur noch circa 3050 Fr. betragen, wuchsen im Theurungsjahre 1818 zu 6400 und erreichten, nachdem sie wieder gesunken, 1837 vorübergehend die Höhe von 7200 alte Franken. Man suchte jedoch zugleich die Unterstützung so sorgfältig als möglich einzurichten und auf Verminderung hinzuwirken; die Assistenzcommission vom Jahr 1819 bestand zwar nicht lange; das durch Pfistern 1817 angeregte Projekt einer bürgerlichen Armen- und Zuchtanstalt kam nicht zur Ausführung, und auch der von Schuhmachern 1820 befürwortete Plan einer systematisch geleiteten Auswanderung Colonisation fand nicht den gehofften Anklang. Dagegen enthalten die Statuten von 1837 und 1853 bestimmte und treffliche Regulative für die Armenpflege. Nach denselben „sollen auf dem Etat einzig bedürftige Personen, „von denen es notorisch bekannt ist, daß sie nicht im Stande „sind ihr Brod selbst zu verdienen, aufgenommen werden. „Es ist namentlich auch gestattet, arme junge Angehörige „in der Erlernung eines Berufs zu unterstützen. Wer ar- „beiten kann und nicht will, oder nicht durch Krankheit „oder Gebrechen daran verhindert ist, soll keine Unter- „stützung aus dem Armengute erhalten. — Personen, welche „unterstützt werden, sollen sich den Beschlüssen der Waisen- „Commission unterziehen. Diese hat das Recht, die Unter- „stützung zu vermindern oder ganz aufzuheben, und nö- „thigenfalls noch andere gesetzlich erlaubte Maaßregeln vor- „zuziehen.“ Sehr warm wird der Waisencommission besonders die Erziehung der auf dem Armenetat stehenden Kinder empfohlen: der Almosner ist ihr Vormund; sie sollen nach ihren Fähigkeiten behandelt und in den Stand

gesezt werden, ihr Brod in Ehren zu verdienen; bei Auswahl der Kostorte und Lehranstalten ist alle Vorsicht anzuwenden und nicht nur auf Billigkeit, sondern auf das physische und moralische Wohl der Kinder zu sehen. Wie früher, so werden auch jetzt bei Berathung der Armenetats die in der Nähe befindlichen Schüler und Lehrlinge, mit ihren Zeugnissen versehen, der Waisenkommision vorgestellt, den Fleißigen Prämien, den Nachlässigen Zusprüche ertheilt.

— Als die Waisenhausdirektion 1817 durch ein neues Reglement höhere Forderungen zur Aufnahme, namentlich im Lateinischen stellte, erhob die Gesellschaft zu Schuhmachern dagegen entschieden Einsprache, indem so gerade die ärmern und weniger begabten Kinder faktisch beinahe ausgeschlossen und die gelehrten Berufe einseitig bevorzugt wurden; diese Bedenken erschienen auch der Stadtverwaltung keineswegs unbegründet und hatten zur Folge, daß die Eintrittsprüfung ermäßigt und ein eigener Lehrer für Nichtlateiner angestellt wurde, freilich unter gleichzeitiger Erhöhung der Kostgelder, die man sich gerne gefallen ließ.

— Zur Förderung guter Schulbildung beschloß 1852 das Große Vott auf eine Probezeit von 3 Jahren, den Eltern das halbe Schulgeld für ihre Kinder zu vergüten; man kam jedoch bald wieder davon zurück, weil Einzelne vom Lande eine Art von Vorrecht für die Stadt darin erblicken wollten. — Die musterhafte Ordnung des Vormundschaftswesens und die gewissenhafte Besorgung desselben durch die Gesellschaften wird übrigens selbst von Feinden und Neidern anerkannt und es war dieß hauptsächlich der Grund, warum trotz Allem und Allem das Stadtbürgerrecht von Bern stets häufiger begehrt wurde.

Gegenüber dem bunten und lustigen, zuweilen auch tollen Leben, wie es ehemals auf den Gesellschaften herrschte,

erscheint das der Neuzeit ziemlich nüchtern und ungesellig. Die schönen Tage von Aranjuez waren vorbei, aber dennoch blieb ein Zug alter Gemüthlichkeit und ließ sich in einzelnen Nachklängen vernehmen. Um sich, wie man sagte, kennen zu lernen, wurde von Zeit zu Zeit ein Gesellschaftsmahl veranstaltet, so in den Jahren 1806, 1822 und bei Anlaß der Einweihung eines neuen Ehrengeschirrs 1828. Dieß geschah jedoch stets auf Subscription, um das Gesellschaftsgut nicht zu beschweren, und zu dem geringen Preise von 20 bz. um auch den Unbemittelten die Theilnahme zu ermöglichen; nur der Ehrenwein wurde auf gemeine Kosten gespendet. Weniger Bedenken machte man sich dagegen 1850, das Ganze auf Rechnung des abgesonderten Stubengutes zu setzen, obwohl der Antrag eines Mitgliedes, öftere oder auch regelmäßige Zunftmähler zu halten, nicht durchging. Nachdem auch die Gesellschaft zu Pfistern ihr neues stattliches Haus, welches die übrigen Zünfte durch prachtvolle Glasgemälde hatten schmücken helfen, 1851 mit Mahlzeit, Ball und Einladungen eröffnet hatte, und solche von Mehrgern, Mittel-Löwen und Ober-Gerwern gefolgt waren, konnte und wollte Schuhmachern 1867 nicht länger zurückbleiben; zugleich knüpfte sich daran ein fröhliches Jugendfest in der Enge, dessen Kosten ein Zunftgenosse, obwohl selbst kinderlos, großmüthigst übernahm. Noch einmal sah sich die Gesellschaft 1870 bei Pfistern festlich vereinigt.

Noch scheint es der Ort, an die Männer zu erinnern, deren die Gesellschaft mit einigem Rechte sich rühmen durfte. Einzelne derselben haben wir schon erwähnt und fügen hinzu den Obmann und nachherigen Rathsherrn J. K. Holzer (gest. 1736), welcher eine Sammlung schweizerischer Bündnisse herausgab und dafür von der Regierung

100 Duplonen als Ehrengeschenk erhielt; ferner den hochgeschätzten holländischen Artillerieobersten Dav. Eman. Müsli n (gest. 1777), der abwesend zum Vorgesetzten erwählt, sich diese Auszeichnung selbst in der Ferne zu Ehre und Freude anrechnete. Bemerkenswerth sind außerdem mehrere Geistliche, namentlich der Dekan J. K. Gruner (gest. 1761), Verfasser der *Deliciæ arbis Bernæ* und anderer Schriften, ein ungemein fleißiger Sammler, dessen Bibliothek nach seinem Tode eine Zeitlang im Gesellschaftshause deponirt wurde und dessen Manuscripte sich gegenwärtig auf der Stadtbibliothek befinden; — und David Sprüngli, Pfarrer zu Stettlen (1801), der als eifriger Naturforscher eine reiche ornithologische Sammlung anlegte, welche nachher durch Kauf an das städtische Museum überging. Zum Theil schon ins jetzige Jahrhundert gehören David Müsli n, der originale, hochverehrte, aber auch gefürchtete Prediger und muthvolle Vertheidiger kirchlicher und vaterländischer Interessen, auch als Pädagog verdient, seit 1781 bis zu seinem Tode im Jahre 1821 ununterbrochen Helfer und Pfarrer in Bern; — sowie sein College, der Helfer Gottl. Gruner, gestorben 1830 als Pfarrer zu Zimmerwald, ein für das Armenwesen, die Land- und Volkswirtschaft vielfach auch durch Schriften thätiger Mann. An sie reiht sich Emanuel Stierlin, ebenfalls Pfarrer und Dekan in Bern (gest. 1866), ausgezeichnet durch vielseitige Kenntnisse, große Geschäftsv erfahrenung und historische Arbeiten, sodann der Insektarzt und langjährige Seckelmeister Prof. Dr. Dav. Rud. Jenschmid (gest. 1856), der Professor der Mathematik und Physik Fried. Trechsel (gest. 1849), der Botaniker und wissenschaftliche Reisende Dr. Sam. Brunner und dessen jüngerer Bruder, der Professor der Chemie und Gesellschafts-

Präsident Carl Brunner (gest. 1867), welcher nicht nur als Gelehrter in seinem Fache, sondern auch als Maler und Kunstkenner mit Ehren genannt wurde.

10. Das Haus und die Bierden.

Das Zunfthaus befindet sich, wie bereits gesagt wurde, noch immer an der alten Stelle; es hat aber gleich der Gesellschaft selbst manche Umgestaltung erfahren. Gegenwärtig trägt es die Nummern 68 an der Marktgasse und 120 an der Judengasse. Der erste Umbau, dessen die Akten erwähnen, wurde 1698 und 1699 durch den Steinhauer Zinsmeister um die Verdingssumme von 1970 Kronen ausgeführt, in welcher aber die Zimmermaler und sonstigen Arbeiten nicht inbegriffen waren. Nach einigen unbedeutenden Reparaturen faßte sodann 1755 das Große Bort den Beschluß, am Platze des bisherigen Hofes und Gartens ein Mittel- und Hintergebäude zu errichten, wofür man der damit beauftragten Commission einen Credit von 8000 Pfund anwies; die Sache verzögerte sich aber durch die Schuld des Werkmeisters Hebler bis 1758. Die Herstellung und Einrichtung von Privatwohnungen im Jahre 1772 verursachte einen Aufwand von 759 Kronen; weniger hatte die Renovation von 1837 zu bedeuten; dagegen fanden erst in den Jahren 1773 und 1774 umfassende Bauten statt, deren Kosten sich auf 65,179 Franken beliefen. Der Gesamtertrag des Hauses steigerte sich dadurch auf 11,407 Franken; freilich wurde dann auch die Grundsteuerschätzung von 101,000 erst kürzlich auf Fr. 144,007 erhöht.

Das Gesellschaftswappen zeigt im weißen Felde einen gelben, nach links schreitenden Löwen, der einen schwarzen mit Rollen versehenen Stiefel trägt, und einen

ähnlichen Löwen als Schildhalter. Es befindet sich an der Vorderseite des Hauses, aber in unscheinbarer Gestalt und an wenig bemerkbarer Stelle angebracht und wurde 1772 durch den Bildhauer Junk aus Holz, mit Steinfarbe überstrichen, um den Preis von 19 Kr. 5 bz. gefertigt. Schöner ist freilich die geschenkte Glascheibe im Saale zu Pfistern. Wie auf andern Zünften, so sind auch im Gesellschaftszimmer zu Schuhmachern die Wappenschilder sämtlicher aktiver Mitglieder, und auch die der ausgestorbenen Geschlechter aufgestellt; jeder Neuangewommene mußte dafür früher einen halben Gulden, nachher 20 bz. entrichten. Vor nicht Langem sah man daselbst auch fünf Fenstercheiben mit Ehrenwappen verschiedener Vorgesetzten, die wahrscheinlich schon 1670 vorhanden waren. Noch eines Curiosums erinnert sich Mancher von uns, das den wandernden Handwerksburschen zum Wahrzeichen, uns Kindern zur Augenweide diente, nämlich des wohl mehr als lebensgroßen, gemalten Elephanten an der Wand des Hausganges; er wurde 1752 von dem damaligen Hauswirth und Maler Müller aus eigener Liebhaberei gefertigt, wofür ihm das Große Bott 5 Kronen als Diskretion zuerkannte.

An Ehrengeschirren besaß die Gesellschaft, außer einem Meisterbecher, noch einen silbernen und vergoldeten Löwen, der aber 1755 das Unglück hatte, in die Hände eines erbitterten Stubenmeisters zu fallen und den Kopf zu verlieren. Man ließ ihm zwar denselben wieder zurechtsetzen; allein man begnügte sich nicht damit, sondern bestellte bei dem Goldschmiede J. U. Fexter in Basel ein zweites Ehrengeschirr in Gestalt eines Pelikans, welches die beiden seiner Zeit gewiß bewunderten Inschriften trug:

Der Pelikan mit seinem Blut
Die schwache Zungen nehren thut.
Ein Ehren Gesellschaft Ihrer Armen
sich also Christlich Thut erbarmen.

und

Der Pelikan Unz weiset an
der Liebe Pflicht, die Sie außricht,
Und hilfft aus noht; das gfallt Gott,
Der g'setzt zum Lohn bes Himmels Thron.

Man weiß, wohin alle diese Herrlichkeit im Heilsjahre 1798 wandern mußte. Erst nach einem Vierteljahrhundert bei bessern Zeiten und Umständen durfte man dem Wunsche Raum geben, die verlorne Bierden wieder durch eine neue zu ersetzen. Der Gedanke zwar, sie ganz von Silber herzustellen, wurde aus ökonomischen Gründen fallen gelassen; man zog es vor, durch Vermittelung des Prof. Brunner, den Löwen als Gestell bei der königl. Eisengießerei in Berlin zu bestellen und den silbernen Stiefel als Becher der kunstreichen Hand unsers Retsfuß anzuvertrauen. Das wohlgelungene Ganze kam auf 743.35 alte Franken zu stehen, und am 10. Januar 1828 hatte die Gesellschaft die Freude, ihm beim Mahle die feierliche Weihe ertheilen zu dürfen.

Zwei alte, verblichene und zerrissene Banner von unbekanntem Datum wurden im Hause aufbewahrt.¹⁾ Zu Anschaffung eines neuen und würdigen, bot die fünfte Sekularfeier des Eintritts Berns in die Eidgenossenschaft den geeigneten Anlaß.

¹⁾ Eines derselben führt noch den Schuh statt des Stiefels als Wappenzeichen.

Wir haben uns bei dieser Darstellung möglichster Treue und Wahrheit beflissen, ohne weder die Licht- noch die Schattenseite zu verhehlen. Es ist zwar nicht die erste, aber auch nicht die letzte Bestimmung der Geschichte, den nachlebenden Geschlechtern einen Spiegel der Warnung und Ermunterung vorzuhalten; möchte auch unsere Arbeit etwas dazu mithelfen, daß das Gute und nur das Gute der alten Zeit sich neu und segenskräftig entfalte.

**Ein bestätigung brieff als m. g. H. dem hantwerck
zen Schuhmacheren etliche sachen under inen
bestätet hand. ¹⁾**

Wir der Schulthz und rät der Stat Bern duont kund aller menschlichem und verjehen öffentlichen mit diesem brieffe, nachdem und dann in allen guoten stetten sollich gewonheiten, da geselschaften und handwercke sind, das die, selben alwegem ordnungen under inen selber habent umb willen das si sich mit einander dester bas mügent gehalten, zwüschen inen bestminder irrsal entspringe und allerley das davon erwachsen möchte, vermitteln werde, hemliches wir ouch angesehen und betrachtet, wir dem erbern hantwercke meistern und gesellen der schuchmachern in unser stat bern und allen iren nachkommen ewiglich als ordnungen und gewonheiten, nach irem flüssigen begern, under einander ze haltende und da bi ze blibende, in worten hienach begriffen, bestätigt verwilliget und bevestnet hand: Am ersten weller meister by und under inen werden wil, das der vorabe und am ersten

¹⁾ Bern. Staatsarchiv. — Teutsch Missiv. Buch. E. p. 104.

finen harnesich was dann zuo einem man gehört, haben sol, uns und unser Stad trostlich und im erlichen und nutzlichen sie. Weller ouch under inen in unser Stat Bern jemlich hantwerck triiben und sich damit niderlassen wil, der sol ein from erber leben füren, und nit zu den uneren mit andern torachten frowen sigen, noch sich damit nider lassen, dann weller das tuon und also am unrecht sigen wolt, er were joch heimsich oder frömde, den söllend und mügend si zu irem hantwerck und meister nit empfachen, noch nemen, bis uff die zite, das er ein ander erber wesen an sich nemen und von sölicher verlassenheit stan wirt. Weller ouch Ir hantwerkes frömbd har in unser Stat kompt, der meister werden und das hantwercke treiben wil, der sol ouch am ersten, e si inn zu dem hantwercke empfachent, von der Stat dannen er ist oder von sinem Herren, glaupsam kundschafft bringen, das er sich bi dem Handwercke fromlichen gehalten, ouch von frommen lüten har kommen und des hantwerckes wirdig sie. Doch also ob es not were um ein frömden der zwen hette, die da rettent, das er des hantwerckes wirdig were, der sol dan ouch darzu empfangen und genomen werden, nach Innhalt unser Stat Sakung. Und wenn auch einer und ein fromer gesel meister wirt, der sol dem hantwercke und meistern geben und usrichten, als das unser sakung und ordnung innhalt und under Inen gewonlich ist, doch wann jemlichs ze schulden kompt, das es dann auch mit unserm ratt und willen beschehe au alle geverde. Und also in obgelüterten Worten, puncten und articelen habend wir dasselbe erber hantwerck und meistere der Schuchmachere und ir nachkommen in unser Stat Bern nach ir bitt und begerung, die si darum an uns mit flis getan hand, bestätigt gefrhet und inen das verwilliget; das si inn fürwerthin sich undereinandern

damit behelffen regiercn und tun mugend, in worten als obstat. Dabei geloben ouch wir si für uns und unser nachkommen ze hanthaben, ze schützen und ze schirmen, und inen darin nütze tragen noch davon trengen lassen. Und sind wir obgenannten Schulths und Rätt, so hiebi gewesen sind, Nemlich ich niclaus von diespach Schulths, Thüring von ringgoldingen alt Schulths, Niclaus von Scharnachtal Ritter, Hartman zum Stein, Peterman von Wabren, Peter Schopfer der elter, Ludwig Hezel von Lindnach, Peter Kistler Venner, Hanns Frenckli Seckelmeister, Benedikt tschachtlan, Hanns Schütz, Hanns Kutler, peter bomgart, Jacob Lombach.

¹⁾ Datum uff zinstag nach Sanct gallentag Anno ic LX quinto.

¹⁾ Am Rande sind noch beigefügt: Bubenberg, Erlach, Copper, Krummo, Brügler.

